

## SITZUNGSPROTOKOLL

über die 07. öffentliche Sitzung des Gemeinderates der Statutarstadt Wiener Neustadt, abgehalten im Gemeinderatssitzungssaal.

Tag: 09.12.2019                      Beginn: 11:00 Uhr                      Ende: 18:00 Uhr  
Pause: 11:37 Uhr – 11:43 Uhr  
Pause: 13:26 Uhr – 14:02 Uhr  
Pause: 16:50 Uhr – 17:15 Uhr

Vorsitzender: Bürgermeister Mag. Klaus Schneeberger

Mitglieder des Gemeinderates:

Erster Vizebürgermeister Abg.z.NR Dr. Christian Stocker

Zweite Vizebürgermeisterin Margarete Sitz, MSc

Stadträtinnen und Stadträte:

LAbg. DI Franz Dinhobl	Mag. Wolfgang Scharmitzer
Philipp Gerstenmayer	Abg.z.NR Michael Schnedlitz
Horst Karas	Mag. Lidwina Unger - ab 11:57 Uhr anw., davor entsch.
Franz Piribauer, MSc	KommR Martin Weber, MSc

Gemeinderätinnen und Gemeinderäte:

Martin Aksentowicz, BA, MA – entschuldigt	Dr. Michael Klosterer - bis 16:43 Uhr anw., danach entsch.
Erika Buchinger	Mag. Peter Kurri
Gerlinde Buchinger	LAbg. Udo Landbauer, MA
Sabine Bugnar – entschuldigt	Johann Machowetz
Mag. Wolfgang Ferstl	Michael Marik
Mag. Christian Filipp	Mag. Dr. Roland Palkovits
Thomas Fröch	Kevin Pfann
Mag. Philipp Gruber	Ing. Robert Pfisterer
Mag. Marie Grüner, Bakk., MBA	Martina Schmid
Wolfgang Haberler	Jürgen Schwarz
Verena Hanisch-Horvath	Dr. Evamaria Sluka-Grabner
Franz Hatvan	Ernst Stargl
Klaudia Hlobil	Mag. Matija Tunjic – entschuldigt
Norbert Horvath	Tanja Windbüchler-Souschill, MSc, DSA
Meral Karataş, BEd.	

**Sonstige Anwesende:**

Magistratsdirektor Mag. Markus Biffi  
Geschäftsführer Mag. Peter Eckhart, M.A.

Der Gemeinderat ist ordnungsgemäß einberufen worden und ist gemäß § 12 der GOG beschlussfähig.

**Protokollunterfertiger gemäß § 27 GOG:**

Gemeinderätin Martina Schmid  
Gemeinderat Mag. Christian Filipp  
Stadtrat Philipp Gerstenmayer  
Gemeinderätin Tanja Windbüchler-Souschill, MSc, DSA  
Gemeinderätin Dr. Evamaria Sluka-Grabner  
Gemeinderat Wolfgang Haberler

**Schriftführer:**

Silvia Raudner  
Carina Woldran

-----  
Zum Beginn der Sitzung wird die Einführung der VRV 2015 durch Herrn Geschäftsbereichsleiter Mag. (FH) Christian Mürkl präsentiert. Anschließend fand eine **Pause von 11:37 Uhr bis 11:43 Uhr** statt, um die Geräte abzubauen.

-----  
Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus S c h n e e b e r g e r führt aus:

„Ich beginne meine heutigen Berichte mit aktuellen Themen aus dem Bereich der Umwelt. Zum Ersten, etwas was mich sehr freut, die anderen Punkte auch, aber das besonders, denn die Gemeinderätin Windbüchler-Souschill hat eine Aufsichtsbeschwerde beim Land Niederösterreich bezüglich der Baumschutzverordnung und der erlassenen Sperre im gesamten Stadtgebiet eingebracht. Und wir haben als Stadt daraufhin eine Stellungnahme beim Land abgegeben und in den letzten Tagen sind die Ergebnisse dieser Überprüfungen gekommen. Beide Verordnungen wurden als rechtmäßig und auch rechtmäßig zustande gekommen bewertet. Daher wurden beide Aufsichtsbeschwerden zurückgewiesen. Die Verordnung der Bausperre hätte laut Land Niederösterreich auch gar nicht mehr aufgehoben

werden können, weil sie schon mehr als 6 Monate in Kraft ist. Ich freue mich darüber, weil es zeigt, dass die Vorgangsweise die wir uns vorgenommen haben, rechtlich standhält.

-----

Wir haben heute die Vergabe der Planung für die „Naturraumentwicklung Fohlenhof“ präsentiert. Ein Wiener Landschaftsarchitekt kommt hier zum Zug und wird gemeinsam mit uns in den nächsten Jahren eine neue Grün-Oase mit vielfältigen Nutzungsmöglichkeiten am Fohlenhof entwickeln. Ich möchte noch einmal darauf hinweisen, dass unser Ansinnen der bunten Regierung, was den Fohlenhof anlangt, nicht aus Jux und Tollerei, sondern aus der Notwendigkeit der finanziellen Situation beschlossen wurde. Wie ein Familienvater der in Konkurs ist, sein liebgewonnenes Haus verkaufen muss, um überhaupt existentiell aufrecht erhalten zu bleiben. Ähnliches war bei uns. Nachdem wir die Sanierung des Budgets anderwärtig zuwege gebracht haben, brauchen wir dieses Herzstück nicht verkaufen, sondern noch mehr, wir können es sogar weiterentwickeln.

-----

In den nächsten Wochen startet im Bereich des Magistrats eine große Erhebung zum Thema „fossile Brennstoffe“ bzw. Vermeidung dieser. Ziel soll ein fossilfreier Magistrat sein! Das Projekt heißt „MISSION ZERO“ und ist eine Kooperation der Fachhochschule Wiener Neustadt und der Austrian Energy. Es werden in allen betreffenden Organisationseinheiten Erhebungen durchgeführt – ich bitte die Kolleginnen und Kollegen um Kooperation in dieser wichtigen Angelegenheit.

-----

Als nächstes eine Information aus dem Bereich des Gebäude- bzw. Denkmalschutzes. Aufgrund von Medienberichten haben wir erfahren, dass bei einer Sanierung eines Mehrparteienhauses in der Stadt ein Sgraffito an der Fassade mit der neuen Wärmedämmung zugedeckt wurde. Rechtlich ist es so, dass wir hier überhaupt nichts einzuwenden haben oder können, weil diese Bauwerke nicht denkmalgeschützt sind.

Ich habe das zum Anlass genommen, um den GB V zu beauftragen, ein Verzeichnis aller Sgraffitos in der Stadt zu erstellen, damit wir in Zukunft bei Bauanzeigen, was die Sanierung anlangt, zumindest reagieren können und das Sgraffito allenfalls abtragen können.

-----

Zum Thema „Sicherheit“. Wie Sie wahrscheinlich gehört haben, wurde unser Antrag auf Verhängung eines sektoralen Waffenverbotes in Wiener Neustadt trotz der Messerattacken in den letzten Monaten leider abgelehnt.

Wir waren aber dennoch nicht untätig und haben mit den ÖBB das Alkoholverbot am Bahnhofsgelände umgesetzt und ganz aktuell starten wir mit einer „Taschenalarm“-Aktion mit der Polizei. Die Stadt schafft insgesamt für´s Erste 500 Taschenalarmlarmer an und diese Aktion wird von der Steinmetz-Innung unterstützt und diese Taschenalarmlarmer, die in wenigen Wochen beim Infopoint des Alten Rathauses günstig zu erwerben sein werden, sollen einfach dazu nützen, bei Bedrohungen können die Frauen mit diesen Alarmlarmer ein lautes Signal aussenden, dass allfällige Angreifer in die Flucht schlagen soll. Ich bedanke mich bei der Steinmetz-Innung, im speziellen beim Präsidenten Wolfgang Ecker und bei der hiesigen Vorsitzenden Judith Hönig für die Unterstützung und bei der Polizei für diese weitere gemeinsame Aktion unter dem Motto „Gemeinsam Sicher“.

-----

Die NÖ Landesausstellung ist seit 10. November Geschichte. Es war eine äußerst erfolgreiche Geschichte. Insgesamt zählten wir seit Anfang April 322.181 Besucherinnen und Besucher, womit wir unsere Erwartungen nicht nur erfüllt, sondern übererfüllt haben. Mein Dank gilt den Partnern der Landesausstellung, den Verantwortlichen der Militärakademie und den Verantwortlichen des Stiftes Neukloster. Mein Dank gilt aber vor allem der Organisation der Landesausstellung, namentlich stellvertretend für alle, Guido Wirth und Josef Kleinrath. Am 20. November feierten wir quasi ein würdiges Abschlussfest inklusive Fackelübergabe an den nächsten Standort, der Region Marchfeld, an Marchegg. Ich wünsche von dieser Stelle aus, alles Gute für die Vorbereitung und Durchführung der Landesausstellung im Jahre 2022.

-----

Wir haben immer gesagt, die Landesausstellung ist nur ein Auftakt, wir gehen mit vollem Elan in das Jahr 2020. Wir haben bereits im Sommer zwei Termine fixiert, den 11. und 12. Jänner und den 18. und 19. Jänner. An diesen jeweils beiden Tagen finden die Tage der offenen Tür im Museum St. Peter an der Sperr, nämlich am 11. und 12. Jänner und eine Woche später in den Kasematten am 18. und 19. Jänner statt. Ich lade alle Gemeinderäte, vor allem aber alle Bürgerinnen und Bürger zu diesen Tagen der offenen Tür ein. Es ist quasi die Wiedereinholung von diesen Stätten der Landesausstellung in die Nutzung der Stadt Wiener Neustadt. Denn bei diesen Tagen der offenen Türen sollen die zukünftigen Nutzungen und die kulturellen Highlights der beiden Standorte entsprechend präsentiert werden. Außerdem bieten wir lokalen Künstlerinnen und Künstlern Raum für ihre Auftritte und Ausstellungen und hoffen auf viel Zuspruch. Auch das Kultur- und Tourismusprogramm 2020 beginnt am 25. März nachdem alle Adaptierungsarbeiten abgeschlossen sind.

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 12.12.2008, betreffend „Ökologischer Fußabdruck“, ist jährlich dem Gemeinderat hinsichtlich der Verwendung saisonaler, regionaler und BIO-Lebensmittel zu berichten.

Der Bericht liegt Ihnen vor.

-----

Aufgrund des Gemeinderatsbeschlusses vom 25.04.2016, betreffend „Bericht über die Sicherheitslage der Stadt; Sicherheitsbeirat“, ist dem Gemeinderat ebenfalls ein solcher vorzulegen.

Für den Zeitraum Februar 2019 bis Juli 2019 wurde ein Bericht zusammengefasst und liegt Ihnen vor.

-----

Zum Abschluss meiner Berichte darf ich dem Personalvertretungschef Christian Storfa zu seiner Wahl zum Landesvorsitzenden der Younion gratulieren.“

-----

Verhandlung wird zu den Punkten 2, 4, 5, 6, 7, 8, 9, 13, 15, 16, 17, 27, 28, 29 und 30 gewünscht.

-----

Zusatzantrag zum Punkt 2 – Herr GR Mag. Gruber (siehe Seite 8)

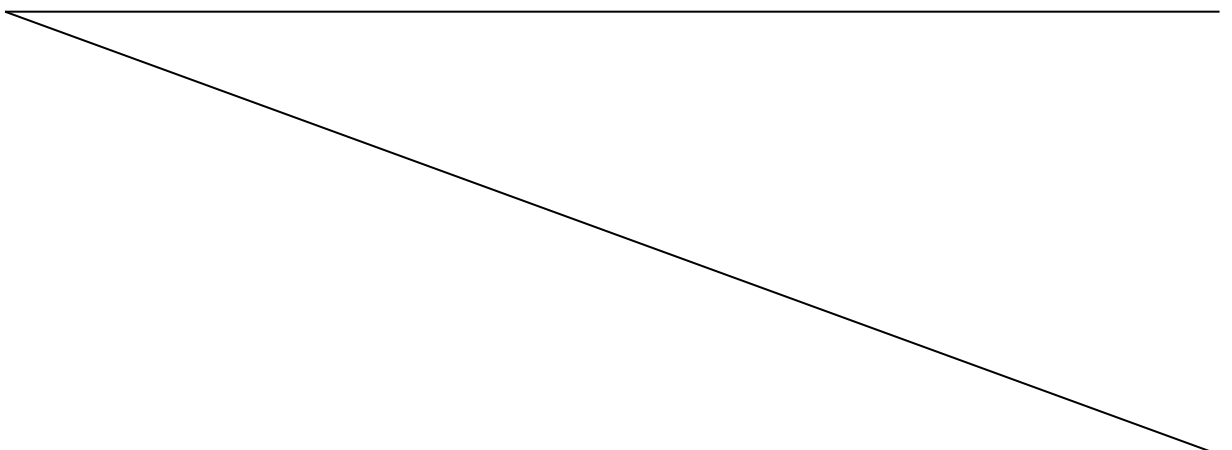
Zusatzantrag zum Punkt 7 – Herr Erster Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker (siehe Seite 17)

-----

**Punkt 1 der Tagesordnung, Genehmigung des Protokolls über die zuletzt abgehaltene öffentliche Sitzung des Gemeinderates:**

Es wurden keine Einwände gegen das Protokoll über die 06. öffentliche Sitzung des Gemeinderates erhoben und daher gilt dieses als genehmigt. (§ 31 Abs. 3 NÖ STROG)

---



Betr.: Voranschlag des Magistrates  
der Stadt Wiener Neustadt für das Finanzjahr 2020,  
sowie Mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024

	Punkt 2
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

- I. Die im Entwurf des Voranschlages des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt für das Finanzjahr 2020 enthaltenen Anträge, und zwar
- A) Voranschlag des Magistrates für das Finanzjahr 2020
    - a) Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung (Finanzierungsvoranschlag)  
EUR + 729.800,--
    - b) Nettoergebnis nach Zuweisung und Entnahmen von Haushaltsrücklagen  
(Ergebnisvoranschlag) EUR + 5.506.300,--
  - B) Maßnahmen zur Aufrechterhaltung des finanziellen Gleichgewichtes für das Finanzjahr 2020,
  - C) Gemeindeabgaben und Gebühren
  - D) Darlehen und Kontokorrentkredite, Festsetzung des Gesamtbetrages
  - E) Dienstpostenplan für das Finanzjahr 2020
  - F) Wertgrenzen gem. NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetz, Festsetzung
  - G) Deckungsfähigkeit
  - H) Vermögen mit abgeänderter Nutzungsdauer
- werden genehmigt.
- II. Der im Voranschlagsentwurf 2020 beinhaltete Entwurf für die mittelfristige Finanzplanung der Statutarstadt Wiener Neustadt für die Finanzjahre 2020 – 2024 gemäß § 54b Abs. 1 des NÖ STROG, LGBl. 1026, i.d.g.F., wird genehmigt.

- III. Das für Finanzen zuständige Mitglied des Stadtsenates wird ermächtigt, dem Gemeinderat zusätzlich zu den bereits im Voranschlag 2020 vorgesehenen Mitteln für Maßnahmen für Klimaschutz die weitere Verwendung von Finanzmitteln bis zu EUR 500.000,00 aus der allgemeinen Haushaltsrücklage für Klimaschutzmaßnahmen im Voranschlag 2020 vorzuschlagen, sollte sich dies aufgrund von bisher noch nicht vorgesehenen Initiativen, Maßnahmen oder Projekten als notwendig und sinnvoll erweisen und dadurch kein Abgang im Haushalt bewirkt wird.

(Tonband: Erster Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker; GR Haberler; GR<sup>in</sup> Dr. Sluka-Grabner; GR<sup>in</sup> Windbüchler-Souschill, MSc, DSA; StR Abg.z.NR Schnedlitz; GR Mag. Gruber (Zusatzantrag siehe Seite 8); StR Mag. Scharmitzer)

**Pause von 13:26 Uhr – 14:02 Uhr**

(Tonband: StR Gerstenmayer; StR LAbg. DI Dinhobl; Zweite Vbgm.<sup>in</sup> Sitz, MSc; StR<sup>in</sup> Mag. Unger; StR Piribauer, MSc; GR Haberler; GR<sup>in</sup> Windbüchler-Souschill, MSc, DSA; Erster Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker)

Hauptantrag: Einstimmig angenommen.

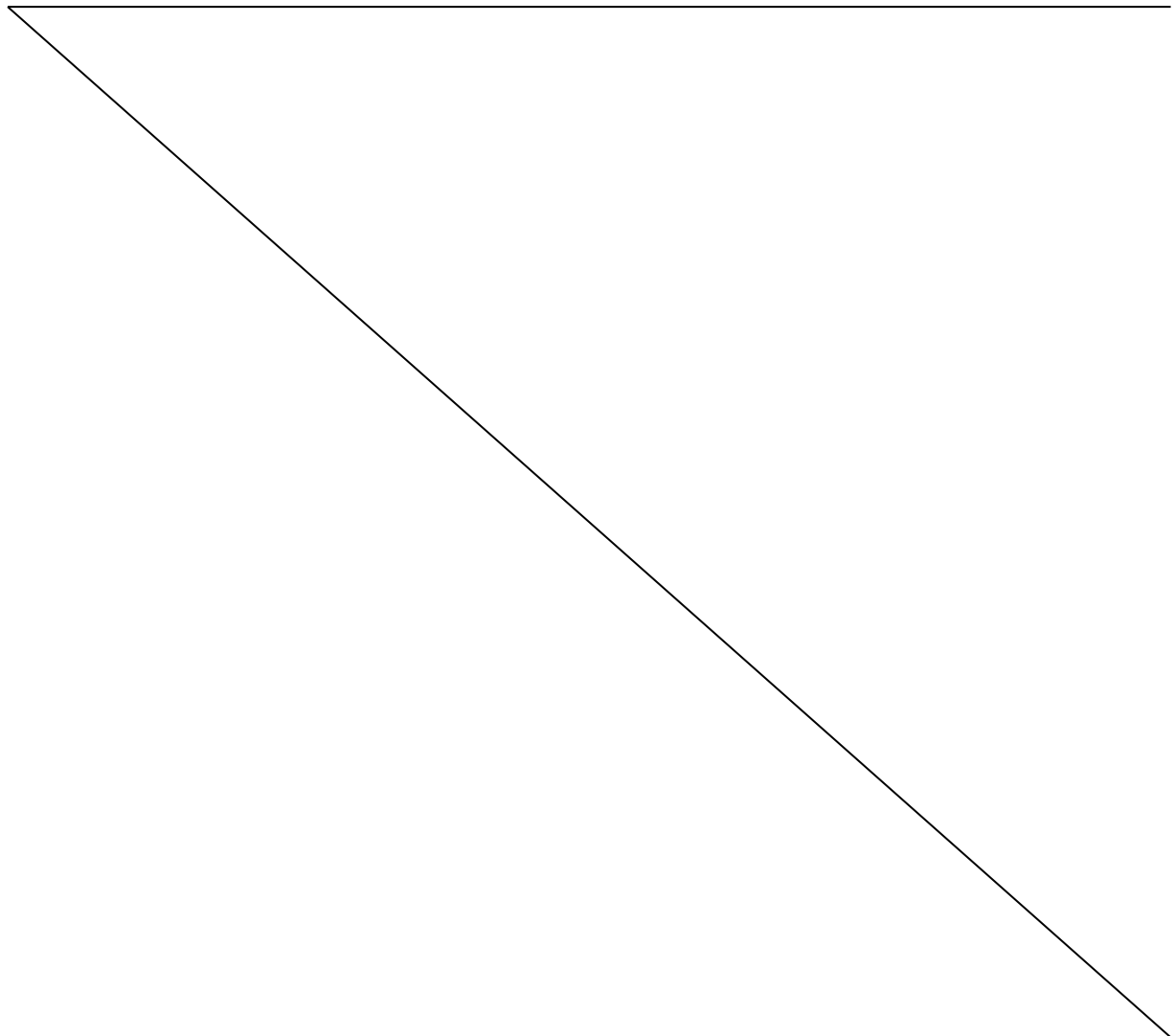
Zusatzantrag: Einstimmig angenommen.

Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 2, betreffend Voranschlag des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt für das Finanzjahr 2020, sowie Mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024, stellt Herr Gemeinderat Mag. Philipp Gruber folgenden Zusatzantrag:

„[...] und deshalb darf ich, in Abstimmung mit dem Finanzreferenten, einen Zusatzantrag einbringen. Der uns glaube ich gut zu Gesicht steht, wenn wir den einstimmig in diesem Haus beschließen um die Wichtigkeit dieses Kapitels auch für die Zukunft zu dokumentieren. Es geht um die Umweltpolitik, es geht um die Klimapolitik, weshalb ich diesem Gemeinderat vorschlage, wir mögen folgendes beschließen:

Das für Finanzen zuständige Mitglied des Stadtsenates wird ermächtigt, dem Gemeinderat zusätzlich zu den bereits im Voranschlag 2020 vorgesehenen Mitteln für Maßnahmen für Klimaschutz die weitere Verwendung von Finanzmitteln bis zu 500.000,00 Euro aus der allgemeinen Haushaltsrücklage für Klimaschutzmaßnahmen im Voranschlag 2020 vorzuschlagen, sollte sich dies aufgrund von bisher noch nicht vorgesehen Initiativen, Maßnahmen oder Projekten als notwendig und sinnvoll erweisen und dadurch kein Abgang im Haushalt bewirkt wird. [...]“

---





Betr.: Budgetäre Grundsätze im Zusammenhang mit der Einführung der VRV 2015

	Punkt 3
--	------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

1. Sämtliche Voranschlagsstellen, welche in bestehenden Beschlüssen oder Beschlüssen, die bis Ende 2019 noch gefasst werden, angeführt sind und die Jahre ab 2020 betreffen, gelten sinngemäß nach dem neuen Kontenplan der VRV 2015 als genehmigt. Der Geschäftsbereich II wird ermächtigt, die erforderlichen Änderungen diesbezüglich ohne weitere Beschlüsse des Gemeinderates vorzunehmen.
2. Sämtliche bestehenden internen Ordnungen, Verordnungen, Richtlinien, etc. sind ab 2020 sinngemäß auf die neue VRV 2015 anzuwenden und auszulegen. Diese sind ab 2020 im Anlass- oder Bedarfsfall zu adaptieren und entsprechend neu zu genehmigen bzw. zu erlassen.
3. Als Stichtag für den jeweiligen Rechnungsabschluss wird der 01. März eines Jahres festgelegt.
4. Der Geschäftsbereich II wird ab dem Jahr 2019 ermächtigt, schließliche Einnahmen- und Ausgabenreste (ab 2020 Forderungen und Verbindlichkeiten) im Rahmen des jeweiligen Rechnungsabschlusses zur Gänze ins jeweils folgende Finanzjahr zu übernehmen, um dort allfällige offene Abschlussrechnungen aus Projekten und laufenden Geschäftsfällen des Vorjahres entsprechend abzudecken. Dies ist erforderlich, da im Rahmen der VRV 2015 in der Finanzierungsrechnung kein Auslaufmonat möglich ist und letzte Zahlungen mit dem jeweiligen 31.12. eines Jahres enden müssen. Da die vollständige Programmierung in „k5“ dazu derzeit noch nicht abgeschlossen ist, kann dieser Vorgang im Buchhaltungssystem k5 über die Funktion „genehmigte Überschreitung“ abgebildet werden. In Kombination mit dem Stichtag für den Rechnungsabschluss sind daher künftig folgende Termine einzuhalten:
  - a. Die „genehmigten Überschreitungen“ wie unter Punkt 4 beschrieben, können im jeweils folgenden Finanzjahr bis längstens 30. Juni zur zweckgewidmeten Verwendung herangezogen werden.
  - b. Der Geschäftsbereich II kann Sachverhalte, die zur Erstellung des Rechnungsabschlusses von wesentlicher Bedeutung sind, wie z. B. Abrechnungen aller Art mit Tochtergesellschaften oder Abrechnungen mit Genossenschaften, welche als Hausverwalter für die Stadt tätig sind, etc. bis zum jeweiligen Stichtag für den Rechnungsabschluss, also dem jeweiligen 01. März eines Jahres, in der Ergebnisrechnung des jeweiligen Vorjahres berücksichtigen.

- c. Sämtliche anderen Eingangsrechnungen können lediglich dann für das jeweilige Vorjahr in der Ergebnisrechnung eingebucht werden, wenn diese durch die zuständige Fachabteilung im Rechnungsvormerk im „k5“ eingegeben wurden und die Anweisung bis spätestens 20. Jänner des jeweiligen Folgejahres im GB II eingelangt ist (bisheriger Auslaufmonat).
5. Die Bindungswirkung, der im NÖ STROG genannten Wertgrenzen ist ausschließlich auf die Finanzierungsrechnung auszulegen. Ausgenommen davon sind Rücklagenbewegungen. Der Geschäftsbereich II wird ab dem Jahr 2020 ermächtigt, Voranschlagsstellen, die ausschließlich die Ergebnisrechnung beeinflussen, wie z. B. Abschreibungen, Rückstellungen, etc. im erforderlichen Ausmaß selbständig zu dotieren und auch unterjährig zu verändern.
6. Der Beschluss des Gemeinderates vom März 2017 betreffend Zweckbindung von Mittel aus Umschuldungen wird dahingehend abgeändert, dass die darin geplanten Zuführungen vom ordentlichen an den außerordentlichen Haushalt mit Ende des Jahres 2019 enden und nicht bis zum Jahr 2021 weitergeführt werden. Dies ist einerseits dadurch bedingt, dass die Systematik ordentlicher und außerordentlicher Haushalt in dieser Form im Rahmen der VRV 2015 künftig nicht mehr besteht und eine Weiterführung wie bisher in dieser Form nicht mehr möglich ist. Andererseits werden bis Ende 2019 von den bis 2021 insgesamt geplanten Zuführungen in Höhe von EUR 6.750.000,-- voraussichtlich bereits rd. EUR 4.389.000,-- zugeführt sein. Somit ergibt sich ein Restbetrag in Höhe von EUR 2.361.000,--. Betrachtet man den Einzelinvestitionsnachweis 2020 so ist ersichtlich, dass diverse Vorhaben mit Rücklagen finanziert werden. Die Rücklagenentnahmen liegen dabei deutlich über den EUR 2.361.000,--. Diese Rücklagen wurden überwiegend in den Vorjahren ebenfalls aus den Überschüssen des ordentlichen Haushaltes dotiert. Somit kommt es durch diese Rücklagenverwendung indirekt auch zu einer Erfüllung des Beschlusses aus 2017 und das sogar ein Jahr rascher als geplant. Der Beschluss aus 2017 kann somit als erfüllt angesehen werden.
7. Der Beschluss des Gemeinderates vom Februar 2018 betreffend Innere Darlehen wird dahingehend abgeändert, dass die Rückführung der inneren Darlehen, welche bis Ende 2019 stadintern zur Verfügung gestellt wurden, ab dem Rechnungsabschluss 2019 jederzeit auch rascher oder zur Gänze erfolgen kann. Diese Rückführung ist möglich, wenn es die Überschüsse des jeweiligen Jahres zulassen und keine andere Verwendung der Überschüsse durch den Gemeinderat beschlossen wird. Dies ist auch im Zusammenhang damit zu sehen, dass in k5-Rechnungswesen eine automatisierte Abwicklung im System der VRV 2015 nicht bzw. noch nicht möglich ist, was eine aufwendige und fehleranfällige Abwicklung der inneren Darlehen mit sich bringt. Da es sich bei den inneren Darlehen ohnehin um eine rein stadinterne, zwischenzeitliche zweckgewidmete Rücklagenverwendung handelt, die früher oder später auch wieder diesen Rücklagen zugeführt werden soll, mit diesem Beschluss eine verwaltungsökonomische Vorgangsweise geschaffen werden.

- 3 -

8. Sämtliche bis 2019 gefassten Beschlüsse zur Auflösung oder Zuweisung von Rücklagen gelten sinngemäß künftig für die Haushaltsrücklagen mit Zahlungsmittelreserve. Darüber hinausgehende Zweckwidmungen, die in den Rechenwerken nach außen sichtbar sind, sind grundsätzlich nicht mehr vorgesehen.
9. Der Beschluss des Gemeinderats vom 28. September 2015 betreffend Erläuterungen zum jeweiligen Voranschlag, Nachtragsvoranschlag und Rechnungsabschluss wird dahingehend abgeändert, dass einerseits die Erläuterungen lediglich die Voranschlagsstellen der Finanzierungsrechnung betreffen. Weiters werden die Wertgrenzen für den Voranschlag, Nachtragsvoranschlag und den Rechnungsabschluss insofern gleichgeschaltet, dass diese ab einem Betrag von mehr als EUR 30.000,- zu erläutern sind (Bisher war abweichend davon einmal ab EUR 30.000,- und einmal über EUR 30.000,- zu erläutern.). Die Erläuterung im Voranschlag erfolgt beziehungsweise auf den Absolutbetrag der jeweiligen Voranschlagsstelle, im Nachtragsvoranschlag und Rechnungsabschluss beziehungsweise auf die Abweichung vom Voranschlagsbetrag zum Betrag im Rechnungsabschluss.
10. Die gemäß Punkt 12 lit e des Beschlusses des Gemeinderates vom 25. Oktober 2006 definierten 10 % Kreditsperren für Voranschlagsstellen, die keine Pflichtausgaben darstellen, werden ab dem Jahr 2020 weiterhin ausgesetzt. Bei der Voranschlagserstellung seit den Jahren 2016 wurde bei diesen Positionen bereits auf engere Budgetrahmen und Budgetwahrheit geachtet und unter anderem auch dadurch ermöglicht, dass in den Voranschlägen wieder Überschüsse ausgewiesen werden können. Auch in den Vorjahren wurde die Aussetzung dieser Maßnahme bereits durch den Gemeinderat genehmigt.
11. Die Quartalsberichte zu den AO-Vorhaben und zur Querschnittsrechnung werden vorläufig ausgesetzt. Es verbleiben die Quartalsberichte für das Personal und für die Tochtergesellschaften des Holdingverbundes. Sowohl der außerordentliche Haushalt als auch die Querschnittsrechnung bestehen in der neuen VRV nicht mehr oder nicht mehr in der bisherigen Form. Der GB II wird beauftragt, mit dem IT-Betreuer Gemdat im Programm „k5“ adäquate, neue Berichte, die den bisherigen Berichtsinhalten möglichst nahe kommen, zu entwickeln und dem Gemeinderat zu einer möglichen neuen Berichtsform für diese beiden Teilbereiche bis spätestens 01. Juli 2020 Vorschläge zu unterbreiten.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Abänderung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Wiener Neustadt und der Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH Niederösterreich betreffend Fahrradverleih „nextbike“

	Punkt 4
--	------------

Der Gemeinderat beschliesse:

Die Abänderung des Gemeinderatsbeschlusses vom 05.11.2018 „Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Wiener Neustadt und der Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH Niederösterreich“ betreffend den Fahrradverleih „nextbike“, Vergabe der Leistungen für den Winterbetrieb des Fahrradverleihsystems nextbike sowie die Weiterführung des Tarifmodells „erste halbe Stunde gratis“ in Wiener Neustadt, vom 16.11.2019 bis 20.03.2020 an die

NÖ Energie- & Umweltagentur Betriebs GmbH,

gemäß Angebot vom 30.10.2019,

zum Betrag von: ..... EUR 3.600,00  
(Winterbetrieb, inkl. USt)

sowie

zum Betrag von: ..... EUR 2.580,00  
(Tarifmodell „erste halbe Stunde gratis“, inkl. USt)

in Summe: ..... EUR 6.180,00

wird genehmigt.

Bedeckung: VAST 1/612000/728100.

Durch die bereits erwähnte Erweiterung des Angebots des Fahrradverleihsystems nextbike auch auf die Wintermonate soll die VAST 1/612000/728100 im Jahr 2020 um EUR 6.200,-- aufgestockt werden.

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl, GR Hatvan)

Einstimmig angenommen.  
(bei Abwesenheit der Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv)

Betr.: Spielplatzoffensive 2020

	Punkt 5
--	------------

Der Gemeinderat beschließt:

Die Umsetzung der Spielplatzoffensive 2020 soll grundsätzlich genehmigt werden.

Die Entnahme aus der Haushaltsrücklage mit Zahlungsmittelreserve auf der VAST 2/820000/895001 in der Ergebnisrechnung in Höhe von max. EUR 125.000,00 im Finanzjahr 2020 wird genehmigt.

Diese Transaktion steht im Zusammenhang mit der geplanten Spielplatzoffensive im Jahr 2020 in Höhe von max. EUR 125.000,00. Diese Auszahlungen werden auf der VAST 1/820000/042091 in der Finanzierungsrechnung durch Aufstockung von derzeit EUR 35.000,00 auf neu max. EUR 160.000,00 durchgeführt. Durch diese Vorgangsweise wird die Finanzierungsrechnung im Jahr 2020 in Höhe von EUR 125.000,00 belastet und die Ergebnisrechnung im Jahr 2020 um EUR 125.000,00 verbessert.

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl; GR Horvath; StR Abg.z.NR Schnedlitz; GR Schwarz; StR<sup>in</sup> Mag. Unger; GR Horvath; GR Mag. Gruber)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Errichtung von zwei Tagesbetreuungsgruppen  
 beim NÖ Landeskindergarten Dr. Paul Habetin  
 Am Kanal 6, 2700 Wiener Neustadt  
 Vergabe der örtlichen Bauaufsicht und  
 Gewerke für die Errichtung  
Erhöhung der Voranschlagsstelle

	Punkt 6
--	------------

Der Gemeinderat beschließe:

In Umsetzung des Grundsatzbeschlusses vom 5.11.2018 wird für die Errichtung von zwei Tagesbetreuungsgruppen beim NÖ Landeskindergarten Dr. Paul Habetin, Am Kanal 6, 2700 Wiener Neustadt, die Vergabe der örtlichen Bauaufsicht und der erforderlichen Gewerke genehmigt:

Örtliche Bauaufsicht

an die Firma Kadlec Architekten ZT, Hubsteingasse 28,  
 2700 Wiener Neustadt

EUR 19.325,60

Baumeisterarbeiten

an die Firma Sperhansl Bau GmbH, Thernberg 192,  
 2832 Thernberg

EUR 292.699,00

Trockenbauer

an die Firma Ing. Erhartmaier GmbH, Am Hartboden 48B,  
 8101 Gratkorn

EUR 25.105,00

Fliesenleger

an die Firma HB Fliesen GmbH, Daimlerstraße 3,  
 4310 Mauthausen

EUR 12.390,00

Dachdecker

an die Firma Euro-Dach, Hauptstraße 34,  
 2821 Lanzenkirchen

EUR 52.673,25

Malerarbeiten

an die Firma EGE Raumausstattung GmbH, Wienerstraße 45  
 2620 Neunkirchen

EUR 14.271,80

Tischler

an die Firma Tischlerei Wegerer GmbH, Grubbauer 31,  
 8674 Rettenegg

EUR 5.875,00

Schlosser

an die Firma Metalltechnik Benda GmbH, Schnotzendorfer Gasse 5,  
 2700 Wiener Neustadt

EUR 61.986,60

- 2 -

Installateur

an die Firma Otto Kunz Installationen GmbH, Fischauergasse 221,  
2700 Wiener Neustadt EUR 32.036,34

Elektrikerarbeiten

an die Firma Elektro Pasterer GmbH, Frauengasse 5,  
2700 Wiener Neustadt EUR 57.430,00

Bodenlegerarbeiten

an die Firma Vogl Fussbodentechnik GmbH, Peischingerstraße 565,  
2620 Peisching EUR 10.950,00

Fenster

an die Firma Metalltechnik Benda GmbH, Schnotzendorfer Gasse 5,  
2700 Wiener Neustadt EUR 67.122,40

somit ein Gesamtbetrag (excl. Umsatzsteuer) von **EUR 651.864,99**

Die Erhöhung der unten angeführten Voranschlagstelle

VAST 5/240101/6140 von EUR 552.900,-- um EUR 120.000,-- auf EUR 672.900,--

wird genehmigt.

Der genannte Mehrbedarf wird voraussichtlich erst im Finanzjahr 2020 schlagend. Aus heutiger Sicht kann dafür aus dem Ergebnis des ordentlichen Haushaltes 2019 eine zweckgewidmete Rücklage im erforderlichen Ausmaß gebildet werden.

(Tonband: GR Dr. Klosterer; GR<sup>in</sup> Windbüchler-Souschill, MSc, DSA)

Einstimmig angenommen.  
(bei Abwesenheit der Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv)

Betr.: Schulische Nachmittagsbetreuung  
Schuljahr 2019/20

	Punkt 7
--	------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

I. Auf Grundlage der Vereinbarungen vom 29.06.2011, 06.12.2013 und 08.04.2019 mit der Kidspoint GmbH, Niederösterreichring 1a, 3100 St. Pölten, wird für das Schuljahr 2019/20 ein Budget in der Gesamthöhe von EUR 880.000,-- genehmigt für die schulische Nachmittagsbetreuung (Freizeitbereich- ausgenommen Lernzeiten), in der

- Volksschule Baumkirchnerring, Baumkirchnerring 18, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Bgm. Hans Barwitzius, Hubertusgasse 25b, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Föhrenwald, Im Föhrenwald 3, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Herzog Leopold-StraÙe, Herzog Leopold-StraÙe 21, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Josefstadt, Sonnleitnergasse 1, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Otto Glöckel, Pottendorfer StraÙe 100, 2700 Wiener Neustadt
- Volksschule Rudolf Wehrl, Wöllersdorfer StraÙe 7, 2700 Wiener Neustadt
- VS Ungarviertel, Grünbeckgasse 1, 2700 Wiener Neustadt
- ASO/SPZ, Sonnleitnergasse 1, 2700 Wiener Neustadt

Bedeckung:

VAST: 1/2110/7286  
1/2130/7286

## **II. Resolution:**

Die Bundesregierung, insbesondere der Finanzminister, wird aufgefordert, die finanziellen Mittel für eine langfristige und für die Betreiber kostendeckende Finanzierung von Gelegenheitsverkehren sicherzustellen bzw. bereitzustellen.

(Tonband: Erster Vbgm. Abg.z.NR Dr. Stocker (Zusatzantrag siehe Seite 17))

Hauptantrag: Einstimmig angenommen.

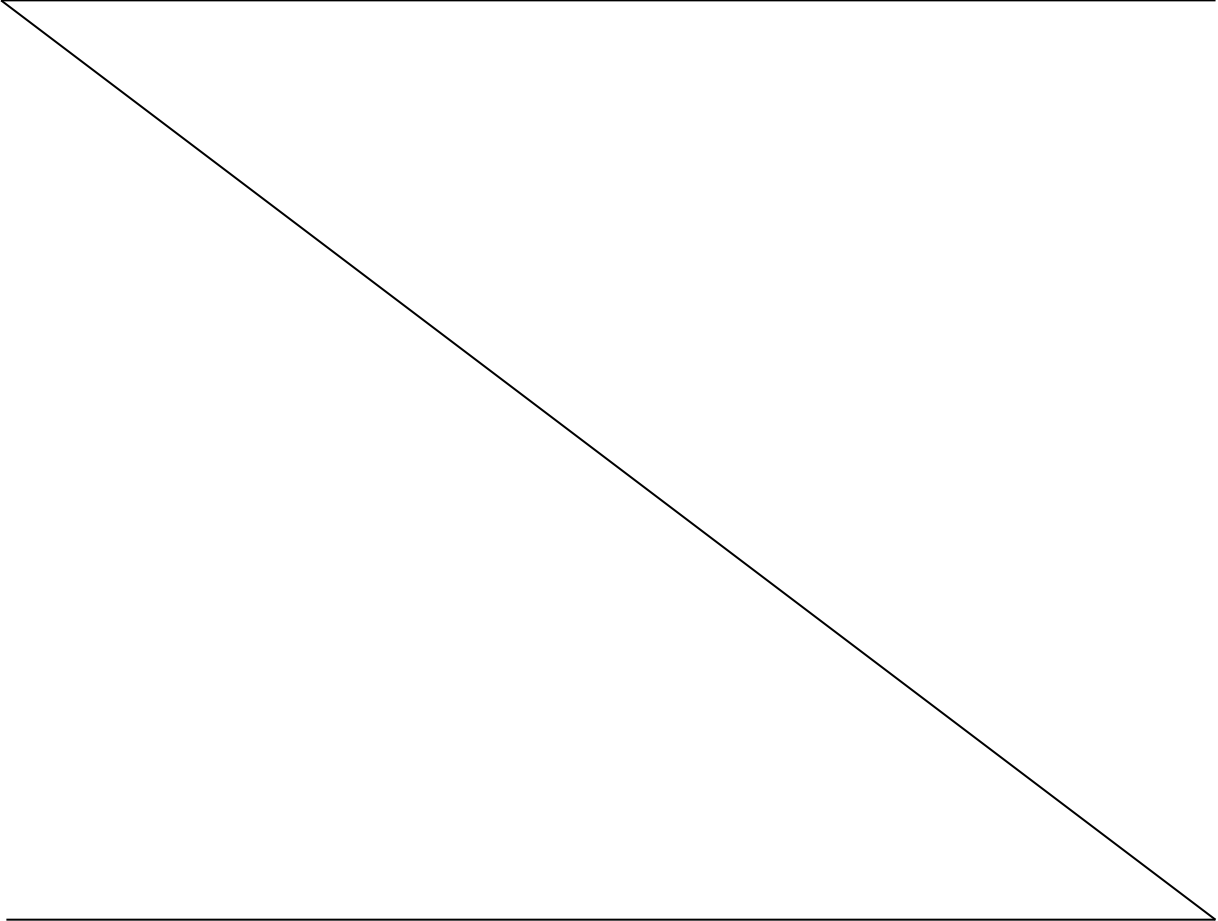
Zusatzantrag: Einstimmig angenommen.



Anlässlich der Behandlung des Tagesordnungspunktes 7, betreffend Schulische Nachmittagsbetreuung, Schuljahr 2019/20, stellt Herr Erster Vizebürgermeister Abg.z.NR Dr. Christian Stocker folgenden Zusatzantrag:

„[...] aus aktuellem Anlass einen Zusatzantrag zu stellen. Und zwar ist das so, dass ein städtischer Rollstuhlfahrendienst die Schulkinder mit besonderen Bedürfnissen in die Pflichtschulen unserer Stadt befördert. Für diese Beförderung hat dieses Unternehmen einen Vertrag mit dem Finanzministerium, sprich mit dem Bund, und die Beträge die hier bezahlt werden, sind seit vielen Jahren nicht angepasst oder valorisiert worden, sodass für die Fahrtenbetreiber, für diesen Fahrendienst, die Kostendeckung nicht mehr gegeben ist und von einem Gewinn sowieso keine Rede mehr sein kann. Es ist mehrmals gefordert worden, diese Preise entsprechend anzupassen. Leider ist das bisher nicht erfolgt. Das Unternehmen hat daher der Stadt Wiener Neustadt mitgeteilt, dass die Weiterführung des Schultransportes, wenn sich hier keine Änderung ergibt, gefährdet sei und die gesamte Thematik dieses Bereiches, das fällt in das Gelegenheitsverkehrsgesetz oder in das Thema Gelegenheitsverkehr, das heißt in die Zuständigkeit des Bundes. Daher soll eine Resolution durch den Gemeinderat verabschiedet werden, mit der die Bundesregierung, insbesondere der Finanzminister, aufgefordert werden, die finanziellen Mittel für eine langfristige und für die Betreiber kostendeckende Finanzierung von Gelegenheitsverkehren sicherzustellen bzw. bereitzustellen. [...]“

---



---

Betr.: Freiwillige Feuerwehr, Gewährung einer Barsubvention und Kostenersatz für Zu- und Neubau, Transferzahlung aus der Investiven Gebarung im Finanzjahr 2020

	Punkt 8
--	------------

Der Gemeinderat beschließt:

1. Der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiener Neustadt wird im Finanzjahr 2020 eine Barsubvention zur Abdeckung des Personal- und Sachaufwandes in der Höhe von EUR 800.400,00 gewährt.
2. Der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiener Neustadt wird im Finanzjahr 2020 ein Kostenersatz in der Höhe von insgesamt EUR 130.000,00 für den Zu- und Neubau (Miet- und Betriebskosten) gewährt.

Bedeckung: VAST 1/163000/754000 (VA 2020) EUR 800.400,00  
VAST 1/163000/754200 (VA 2020) EUR 130.000,00

3. Der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Wiener Neustadt wird im Finanzjahr 2020 eine Transferzahlung in der Höhe von EUR 1,145.000,00 für Ersatzanschaffungen für eine Drehleiter, ein Lastfahrzeug und ein Hilfeleistungsfahrzeug gewährt.

Bedeckung: VAST 5/163000/774000 (VA 2020) EUR 1,145.000,00

Vorbehaltlich der Genehmigung im Budget-Gemeinderat.

(Tonband: GR<sup>in</sup> Dr. Sluka-Grabner)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Abschluss von Verträgen mit der WN Kul.Tour.Marketing GmbH

- 1.) Betriebsführungsverträge Museum St. Peter/Sperr, Industrieviertel-Museum und Kasematten
- 2.) Rahmenleih- und Nutzungsvertrag für die Städtische Sammlung

	Punkt 9
--	------------

Der Gemeinderat beschließt:

- 1.) Der Abschluss von Betriebsführungsverträgen für die Betriebsführung der Standorte:
  - Museum St. Peter an der Sperr, Johannes von Nepomuk-Platz 1, 2700 Wiener Neustadt,
  - Industrieviertel-Museum, Anna Rieger-Gasse 4, 2700 Wiener Neustadt und
  - Kasematten Wiener Neustadt, Bahngasse 27, 2700 Wiener Neustadt,zwischen der Stadt Wiener Neustadt und der WN Kul.Tour.Marketing GmbH (FN 401156k), Hauptplatz 1-3, 2700 Wiener Neustadt unter Beitritt der Landesausstellungs-Planungs-Errichtungs- und Organisations GmbH (FN 450970t), Hauptplatz 1-3, 2700 Wiener Neustadt mit Wirkung zum 1.1.2020 auf unbestimmte Dauer wird genehmigt.  
Sämtliche zu erwartende Kosten im Zusammenhang mit dem Betrieb der Standorte sind in der Generalsubvention der Stadt an die WN Kul.Tour.Marketing GmbH bis in das Jahr 2024 eingerechnet. Ob und gegebenenfalls in welcher Höhe Bestandteile dieser Subvention in ein Betriebsführungsentgelt einfließen, wird der tatsächliche Betrieb ab dem Jahr 2020 zeigen. Die Generalsubvention ist im Haushalt der Stadt auf der VAST 1/7890/7559 abgebildet. Sofern die Gesamtbelastungen der Stadt im jeweiligen Budget nicht steigen, gelten daher erforderliche Umschichtungen von der Generalsubvention hin zu einem allfälligen Betriebsführungsentgelt als genehmigt.
- 2.) Der Abschluss eines Rahmenleih- und Nutzungsvertrages für die Städtische Sammlung zwischen der Stadt Wiener Neustadt und der WN Kul.Tour.Marketing GmbH (FN 401156k), Hauptplatz 1-3, 2700 Wiener Neustadt mit Wirkung zum 1.1.2020 auf unbestimmte Dauer wird genehmigt.  
Die WN Kul.Tour.Marketing GmbH hat dafür eine jährliche Leihgebühr in Höhe von 10.000,00 EUR (exklusive Umsatzsteuer) an die Stadt Wiener Neustadt zu entrichten.

Bedeckung: VAST 2/3000/8100 in Höhe von jährlich 10.000 Euro  
(vorbehaltlich der Genehmigung im Budget-GR)

(Tonband: StR Piribauer, MSc)

Einstimmig angenommen.  
(bei Abwesenheit der Fraktion Die Grünen)

Betr.: Gewährung einer Subvention an den  
„Wortwiege, Theater- und Filmverein“

	Punkt 10
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Gewährung einer Subvention an den „Wortwiege, Theater- und Filmverein“, ZVR-Zahl: 374768050, Landstraßer Hauptstraße 107/4/102, 1030 Wien für die Durchführung eines Theaterkonzeptes im Jahr 2020, beginnend mit einem Pre-Opening im Dezember 2019 in den Kasematten in der Höhe von EUR 4.500 Euro im Jahr 2019 und von EUR 84.000 EUR im Jahr 2020 wird genehmigt.

Bedeckung: VAST 1/3000/7570

(vorbehaltlich der Genehmigung im Budget-GR)

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.  
(bei Abwesenheit der Fraktion Die Grünen)

Betr.: Dienstkleidervorschrift  
der Stadt Wiener Neustadt;  
Neuerlass ab 01.01.2020

	Punkt 11
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die **Dienstkleidervorschrift der Stadt Wiener Neustadt** wird gemäß Entwurf vom 18.11.2019 **mit Wirkung vom 01.01.2020 neu erlassen.**

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.  
(bei Abwesenheit der Fraktion Die Grünen)

Betr.: Verordnung über die Zuordnung der  
Funktionsdienstposten (Zuordnungsverordnung);  
Neuerlass ab 01.01.2020

	Punkt 12
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die **Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten** (Zuordnungsverordnung) wird gemäß Entwurf vom 18.11.2019 **mit Wirkung vom 01.01.2020 neu erlassen.**

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.  
(bei Abwesenheit der Fraktion Die Grünen)

Betr.: Projekt „PlusCard“- Energiekostenzuschuss

	Punkt 13
--	-------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Im Rahmen des Projektes „PlusCard“ soll im 1. Quartal 2020 eine Energiekostenzuschuss-Aktion durchgeführt werden.

Anspruchsberechtigt sind jene Haushalte, welche keinen Heizkostenzuschuss vom Land Niederösterreich erhalten können und im Besitz einer PlusCard sind. Die Höhe des Energiekostenzuschusses im Rahmen der PlusCard beträgt EUR 135,-/Haushalt.

Bedeckung: VAST 1/4290/7682

(Tonband: StR Abg.z.NR Schnedlitz; GR<sup>in</sup> Gerlinde Buchinger;  
GR<sup>in</sup> Windbüchler-Souschill, MSc, DSA)

Einstimmig angenommen.  
(bei Abwesenheit der Fraktion Liste Soziales Neustadt)

Betr.: Verordnung über die Änderung des Örtlichen  
Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)  
– Neudarstellung 2019/2b

	Punkt 14
--	-------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließt nach Erörterung der eingelangten  
Stellungnahmen folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

Auf Grund des § 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das  
Örtliche Raumordnungsprogramm abgeändert.

### **§ 2**

Die Plandarstellung des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V, welche  
gem. § 12 der NÖ Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2 i.d.g.F. als Neudarstellung des  
Planblattes C mit der Bezeichnung „Neudarstellung V/3-S/FLW-2019/2b“ und Plandatum  
06.09.2019 ausgeführt ist, weicht von der bisherigen Fassung ab. Sie ist gemäß § 24  
Abs. 11 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. mit einem Hinweis auf diese  
Verordnung versehen und liegt beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1,  
3. Stock, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Tür 311, während der Amtsstunden  
zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach  
ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisations-  
gesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F., mit dem dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungs-  
frist folgenden Tag in Kraft.

(keine Berichterstattung)

Antrag:

Dafür: SPÖ-Fraktion, ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion und  
Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv

Enthaltung: Fraktion Die Grünen

(bei Abwesenheit der Fraktion Liste Soziales Neustadt)

Antrag angenommen.



Betr.: Verordnung über die Änderung des Örtlichen  
Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan)  
– Neudarstellung 2019/3

	Punkt 15
--	-------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließt nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

## **Verordnung**

### **§ 1**

Auf Grund des § 25 NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird das Örtliche Raumordnungsprogramm abgeändert.

### **§ 2**

Die Plandarstellung des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V, welche gem. § 12 der NÖ Planzeichenverordnung LGBl. 8000/2 i.d.g.F. als Neudarstellung der Planblätter D und E mit der Bezeichnung „Neudarstellung V/3-S/FLW-2019/3“ und Plandatum 07.11.2019 ausgeführt ist, weicht von der bisherigen Fassung ab. Sie ist gemäß § 24 Abs. 11 NÖ Raumordnungsgesetz 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen und liegt beim Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsichtnahme auf.

### **§ 3**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Genehmigung durch die NÖ Landesregierung und nach ihrer darauf folgenden Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F., mit dem dem Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(Tonband: StR LAbg. DI Dinhobl; GR<sup>in</sup> Windbüchler-Souschill, MSc,  
DSA; StR LAbg. DI Dinhobl)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes  
2009 der Stadt Wiener Neustadt - Neudarstellung 2019/2

	Punkt 16
--	-------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließe nach Erörterung der eingelangten Stellungnahmen folgende

### **Verordnung**

#### **§ 1**

Auf Grund des § 34 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014, LGBl. 3/2015 in der derzeit geltenden Fassung wird der Bebauungsplan 2009 der Stadt Wiener Neustadt abgeändert und neu dargestellt (*Neudarstellung 2019/2*).

#### **§ 2**

Die Festlegung der Einzelheiten der Bebauung und Aufschließung der Grundflächen ist dieser Verordnung und der vom Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), am 11.11.2019 verfassten und mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehenen Plandarstellung, welche gemäß Verordnung über die Ausführung des Bebauungsplanes, LGBl. 8200/1-3, § 5 Abs. 3 in der derzeit geltenden Fassung, als Neufassung ausgeführt wird, zu entnehmen.

#### **§ 3**

### **Bebauungsvorschriften**

Zudem werden gemäß § 30 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 in der derzeit geltenden Fassung nachstehende Bebauungsvorschriften abgeändert (*kursive Darstellung*) und ganzheitlich neu gefasst.

#### (1) Sonderbebauungsweisen

(Hinweis: auf die Übergangsbestimmungen des § 53 Abs. 12 des NÖ ROGs in der derzeit geltenden Fassung achten)

a3 .....Der seitliche und hintere Bauwuch kann bis zu einem Ausmaß von 3,0 m bzw. bis auf die festgelegten Baufluchtlinien reduziert werden, wenn der freie Lichteinfall unter 45° auf die Hauptfenster zulässiger Gebäude auf den Nachbarbauplätzen gewährleistet ist und keine hygienischen oder brandschutztechnischen Bedenken bestehen.

k\* .....Die Hauptgebäude sind zur Gänze an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander anzubauen. Im Abstand der halben Hauptgebäudehöhe sind Nebengebäude an der anderen seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

ok\* .....Bei Errichtung eines Hauptgebäudes auf einem Bauplatz sind zu den seitlichen Grundstücksgrenzen Abstände in halber Gebäudehöhe einzuhalten oder die Hauptgebäude sind an einer (1) gemeinsamen seitlichen Grundstücksgrenze aneinander zu bauen. Die Abstände zu den seitlichen Grundgrenzen müssen jedoch mindestens 3,0 m betragen. In diesen Abständen sind Nebengebäude an einer (1) seitlichen Grundstücksgrenze zulässig. Werden hier keine Nebengebäude errichtet, ist dieser Abstand von Gebäuden freizuhalten.

## (2) Sonderbebauungshöhen

pr.....Die in der Plandarstellung in Lage und Neigung definierte Ebene zur Höhenbegrenzung darf mit keinem Bauteil überragt werden.

l(7.5)...Die Gebäude sind in der Bauklasse I zu errichten. Gebäude mit Pult- oder Flachdach oder Gebäude mit einem zurückgesetzten Geschoß sind bis höchstens 7,5 m Gebäudehöhe zulässig. Untergeordnete Bauteile wie z. B. Solaranlagen, Rauchfänge, sind von dieser Bestimmung ausgenommen.

h2.....Die Fassaden- und Gesimshöhe des Bestandes mit Stichtag 01.01.2009 ist beizubehalten. Hofseitige vom öffentlichen Raum nicht einsehbare Zubauten sind möglich, sofern keine Störung der Schutzzone verursacht wird.

h3.....Die Gebäudehöhe wird durch die höchste Gebäudehöhe seitlich angrenzender Objekte der Schutzzone mit Kategorie 1-3 (Stichtag 01.01.2009) begrenzt. Grenzen nur Objekte der Schutzzonekategorie 4 an, haben sich vertikale Zubauten diesen Gebäudehöhen unterzuordnen.

Höhe\* .Die in der Plandarstellung definierte Höhenfestsetzung darf mit Ausnahme von untergeordneten Bauteilen und technischen Aufbauten (z. B. Schornsteine, Lüftungsanlagen usw.) mit keinem raumbildenden Bauteil überragt werden.

+282...Die Gebäudehöhe wird durch die absolute Höhe über Adria (z. B. 282 m) begrenzt.

## (3) Sonderbebauungsdichte

40\* .....Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265,0 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 100 % Bebauungsdichte betragen.

40\*\* ....Das Verhältnis der mit Gebäuden bebaubaren Teilfläche zur Gesamtfläche des Bauplatzes kann ab einer Höhe von + 265,0 Meter über Adria bis zu 40 % und darunter bis zu 80 % Bebauungsdichte betragen.

## (4) Einfriedungen

Allgemeine Einfriedungsbestimmungen ohne Plansignatur

- Bei Kfz-Abstellanlagen sind grundsätzlich an der Straßenfluchtlinie und bis zu einer Tiefe von 5 m ausschließlich automatisch betriebene Toranlagen zulässig.
- Ist gemäß Bebauungsplan nicht an die Straßenfluchtlinie anzubauen (keine Anbauverpflichtung), sind - sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8 m durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 150 cm herzustellen.

- Ist gemäß Bebauungsplan an die Straßenfluchtlinie anzubauen (Anbauverpflichtung), können – sofern nichts anderes festgelegt ist - Einfriedungen im Bauland Wohngebiet mit Gebäudehöhenbeschränkungen bis zu 8 m auch undurchsichtig und bis zu 200 cm Gesamthöhe hergestellt werden.
- Entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang) sind pro Grundstück oder pro Wohneinheit Einfriedungen bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m undurchsichtig und in einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig.

Besondere Einfriedungsbestimmungen mit Plansignatur „E..“

E01.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind undurchsichtige Einfriedungen mit Höhe von mindestens 150 cm herzustellen.

E02.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig bzw. undurchsichtig mit einer Gesamthöhe bis zu 200 cm zulässig.

E03.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 150 cm herzustellen.

E04.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 180 cm herzustellen.

E05.....In Bereichen mit Einfriedungsgebot sind historische Einfriedungsmauern (Akademiemauer, Zeiselmauer) zu erhalten.

E06.....Einfriedungen sind durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Pro Liegenschaft kann die Einfriedung bis zu einer Länge von höchstens 15,0 m auch undurchsichtig ausgestaltet werden.

E08.....Sofern nichts anderes festgelegt ist, sind Einfriedungen durchsichtig mit einem Sockel von höchstens 60 cm und einer Gesamthöhe bis zu 200 cm herzustellen. Ist bzw. kann gemäß Bebauungsplan an die Straßenfluchtlinie angebaut werden, ist die Einfriedung bis zu 200 cm auch undurchsichtig zulässig.

#### (5) Freiflächen

Allgemeine Festsetzungen zu Freiflächen ohne Plansignatur

- *Im Wohnbauland muss 10 % des Bauplatzes unversiegelt und ohne unterirdische Bauwerke bleiben.*
- *Sofern im Bebauungsplan keine besondere Festsetzung zu Freiflächen verordnet ist, sind im Wohnbauland, außerhalb der Schutzzone, unverbaute Flächen eines Bauplatzes zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.*

Besondere Festsetzungen zu Freiflächen mit Plansignatur „F..“

F1.....Freifläche (ohne nähere Gestaltungsvorschrift).

F2.....Die Fläche ist gärtnerisch zu gestalten.

F3.....Die Fläche ist von jeglichen Bauwerken, mit Ausnahme von Einfriedungen, freizuhalten.

F4.....Die Fläche ist als Durchgang (Verbindung) zwischen den östlich und westlich gelegenen öffentlichen Verkehrsflächen auszugestalten. Der mittlere Abschnitt ist mit heimischen Gehölzen alleearartig zu bepflanzen.

- F5.....Auf den mit F5 bezeichneten Flächen ist ein Durchgang (Verbindung) mit einer Mindestbreite von 2,0 m auszugestalten.
- F6.....Die mit F6 bezeichneten Flächen sind zur Gänze als Durchgang auszugestalten.
- F7.....Die unverbauten Flächen eines Bauplatzes sind zu einem überwiegenden Teil (mehr als 50 %) gärtnerisch zu gestalten.
- F8.....Die auf der Fläche vorhandene Vegetation (Baumbestand) ist zur Wahrung des Orts- und Landschaftsbildes zu erhalten.
- F9.....Die Fläche ist parkähnlich zu gestalten.
- F%.....10 Prozent der Gesamtfläche sind gärtnerisch auszugestalten. Sofern der rechtmäßig bewilligte Baubestand dem Prozentausmaß nicht entspricht, kann das fehlende Flächenausmaß auch durch begrünte Dächer nachgewiesen werden.

(6) Kfz-Abstellanlagen

Allgemeine Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen ohne Plansignatur

- Im Wohnbauland wird für Geschößwohnbauten die höchstens zulässige Anzahl von oberirdischen PKW-Abstellplätzen (außerhalb von Gebäuden) mit 10 Stellplätzen je Bauplatz festgelegt.

*Für die Berechnung der Anzahl der Stellplätze für Kraftfahrzeuge gilt neben den Bestimmungen der NÖ Bautechnikverordnung folgende Richtlinie für den Wohngeschossbau:*

- *Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge für Wohneinheiten wird für je 50m<sup>2</sup> Wohnnutzfläche mit 1,0 festgesetzt.*

*Durch folgende Kriterien kann es zu einer Erhöhung des Faktors um 0,25 der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:*

- *Dezentrale Lage, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z. B. fehlende Anbindung an den öffentlichen Verkehr (schlechte ÖV Güteklasse).*
- *Fehlendes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.*
- *Nutzungsart (wenn für die Nutzung ein erhöhter Bedarf an erforderlichen Stellplätzen für Kraftfahrzeuge zu erwarten ist).*
- *Bei hoher Dichte (> 50% Bebauungsdichte bzw. bei einer GFZ >1,25).*

*Durch folgende Kriterien kann es zu einer Verringerung des Faktors um 0,25 (mit Ausnahme von der Reduktion für Car-Sharing-Autos) der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge führen:*

- *Lagegunst, örtliche Gegebenheiten bzw. räumliche Differenzierung, z. B. sehr gute Anbindung an den öffentlichen Verkehr (gute ÖV Güteklasse).*
- *Vorhandenes Stellplatzangebot für Kraftfahrzeuge in der unmittelbaren Umgebung.*
- *Nutzungsart (wenn die Nutzung einen geringeren Stellplatzbedarf für Kraftfahrzeuge erwarten lässt).*

- *Je Car-Sharing-Auto (vertraglicher Nachweis erforderlich) kann für max. 50 Wohneinheiten die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Kraftfahrzeuge mit 1,0 je Wohneinheit festgesetzt werden.*

*Im Fall einer Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrrad-Stellplätze mit 2,0 nachzuweisen.*

*Die Erhebung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge bzw. für Fahrräder hat anhand dieser oben beschriebenen Kriterien durch den Bauwerber mittels einer Stellplatzberechnung inkl. einer Stellplatzerhebung zu erfolgen.*

Besondere Festsetzungen zu Kfz-Abstellanlagen mit Plansignatur „K..“

K03.....Die Anzahl der zu errichtenden Stellplätze für Personenkraftwagen wird je Wohneinheit mit min. 1,5 und max. 2,0 festgesetzt. Die Pflichtstellplätze sind grundsätzlich, mit Ausnahme von öffentlichen Einrichtungen/Nutzungen, in Gebäuden (unterirdisch) zu situieren, ausgenommen auf Verkehrsflächen. *Bei Verringerung der Anzahl der zu errichtenden Stellplätze durch Car-Sharing-Autos (vertraglicher Nachweis erforderlich) darf die Bestimmung jedoch nur für max. 50% der geplanten Wohneinheiten angewendet werden. Für die verbleibenden 50% der geplanten Wohneinheiten gilt weiterhin die besondere Festsetzung zu Kfz-Abstellanlagen.*

*Im Fall einer Verringerung der erforderlichen Stellplätze für Kraftfahrzeuge ist die Anzahl der zu errichtenden Fahrrad-Stellplätze mit 2,0 nachzuweisen.*

#### (7) Nebengebäude

Allgemeine Nebengebäudebestimmung ohne Plansignatur

- Im Bauland mit einem vorderen Bauwuch sind Garageneinfahrten im Abstand von mindestens 5,0 m zur Straßenfluchtlinie anzuordnen.

Besondere Nebengebäudebestimmungen mit Plansignatur „N..“

N06.....Kellergaragen sind nicht zugelassen. Nebengebäude dürfen im hinteren Bauwuch nicht errichtet werden.

N08.....Die Errichtung von Nebengebäuden im Bauwuch ist unzulässig.

#### (8) Sonstige Regelungen

Allgemeine sonstige Regelungen ohne Plansignatur

- Für Lagerflächen im Freien sind geeignete Wind- und Sichtschutzmaßnahmen zu treffen.
- Im vorderen Bauwuch dürfen oberirdische bauliche Anlagen, deren Verwendung der von Gebäuden gleicht (z.B. Carports) nur errichtet werden, wenn die Höhe der Fronten dieser Bauwerke (§53) an keiner Stelle mehr als 3m beträgt.
- In Gebieten, wo das Straßenniveau höher als die umgebenden Baugrundstücke ist, ist als Bezugsniveau das festgelegte bzw. projektierte Straßenniveau heranzuziehen.

- *Im Wohnbauland außerhalb der Schutzzone sind Dachflächen ab 250m<sup>2</sup>, welche nicht unmittelbar Wohnungen zugeordnet sind und vom eigenen Bauplatz einsichtig sind, als Gründach mit einer zumindest extensiven Begrünung anzulegen.*
- *Bei der Neugestaltung von Straßen ist in Abhängigkeit von der Funktion der Straße und wenn der Straßenquerschnitt es zulässt, die Pflanzung von Baumreihen zu prüfen und nach Möglichkeit auszuführen.*

Besondere sonstige Regelungen mit Plansignatur „S..“

S01.....Das Bezugsniveau der Baugrundstücke hat eine Höhenlage von mindestens + 270,6 Meter über Adria aufzuweisen. Übergänge zu bestehenden Niveaus von Grünlandwidmungen / Verkehrsflächen sind entweder durch Stützmauern oder durch Böschungen (standfest und ab Grundstücksgrenze in einem Neigungsverhältnis von mindestens 1:1) auszuführen. Die zu erwartenden Setzungen in den Anschüttungsbereichen sind zu berücksichtigen. Mögliche Ausnahme: Autoabstellflächen, wenn die Anhebung aufgrund des bestehenden Zufahrtsniveaus (Verkehrsfläche) einen wesentlichen Mehraufwand zur Folge hätte.

S02.....Für die als erhaltenswerte Altortgebiete definierten Flächen ist das vorhandene einheitliche Erscheinungsbild der Bebauung hinsichtlich der Gebäudehöhe, Dachneigung, Dachdeckung (Material und Farbe) sowie der Ausbildung und Anzahl der Dachgaupen zu erhalten.

S03.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "''''" gekennzeichnete Baufluchtlinie gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß  $R'_{res,w}$  für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S04.....Die Luftschalldämmung von Außenbauteilen, die gegen die mit Signatur "''''" gekennzeichneten Straßenfluchtlinien gerichtet und Teile von Wohnungen sind, muss folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Bewertetes Schalldämm-Maß  $R'_w$  für Außenwände und Dachschrägen 58 dB sowie für Außendecken, Wände und Decken gegen nicht ausgebaute Dachräume 53 dB;
- Resultierendes Schalldämm-Maß  $R'_{res,w}$  für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 58 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

S05.....Im mit S05 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn (ÖBB Pottendorferlinie) bzw. direkt zur Pernerstorferstraße orientiert werden. Darüber hinaus muss die Luftschalldämmung von Außenbauteilen der Wohngebäude folgende Anforderung mindestens erfüllen:

- Resultierendes Schalldämm-Maß  $R'_{res,w}$  für Außenwände einschließlich Fenster und Türen, Dachschrägen mit Fenstern 43 dB.

Der Nachweis ist im Zuge der Baueinreichung durch ein schallschutztechnisches Gutachten zu erbringen.

- S06.....Im mit S06 gekennzeichneten Bereich dürfen keine Aufenthaltsräume von Wohngebäuden zur Bahn orientiert werden. Die erforderlichen Schalldämmmaße der Außenbauteile der Wohngebäude sind gemäß ÖNORM B8115-2/4/ festzulegen.
- S07.....Für die mit S07 gekennzeichneten Bereiche ist die Gründung und schadlose Bauwerklastableitung durch geologisch-geotechnische Einzelgutachten nachzuweisen. Für etwaige Aushubarbeiten ist eine abfallchemische Baubegleitung einzusetzen und nachzuweisen.
- S08.....In mit S08 gekennzeichneten Bereichen ist die Herstellung unterirdischer Bauwerke (Keller, Tiefgaragen etc.) nicht zulässig.
- S09.....Das Bezugsniveau hat eine Höhenlage von mindestens + 260,5 Meter über Adria aufzuweisen.

(9) Bebauungsbestimmungen für den Schutzzonenbereich

Der Bereich der Schutzzonen ist in der Plandarstellung ersichtlich und gliedert sich je nach Wertigkeit der Gebäude in 4 unterschiedliche Kategorien.

Im Zuge des Bewilligungsverfahrens ist eine koordinierte Vorgangsweise mit dem Bundesdenkmalamt (als Behörde bzw. Fachbeirat) anzustreben.

a) Allgemeine Vorschriften

Im Bereich des historischen Hauptplatzes sowie des Domplatzes sind die ursprünglichen Dachformen an den vom öffentlichen Raum sichtbaren Bereichen in jedem Fall zu erhalten.

Straßenseitige Dachausklappungen und Einschnitte (Dachterrassen) sind grundsätzlich zulässig, wenn der Eindruck einer geschlossenen Dachfläche weiterhin bestehen bleibt.

Straßenseitige Dachflächen dürfen nicht mit Blech, Wellplatten, Kunststoff oder Pappe eingedeckt werden. Es sind Ziegel, Pressfaserschindeln oder ähnliche Materialien zu verwenden. Notwendige Blecheinfassungen (Ichsenausbildung usw.) sind in der Farbe des Daches zu streichen oder zu beschichten.

Straßenseitige Dachgaupen und Dachflächenfenster sind nur in einem untergeordneten Verhältnis zur Dachfläche zulässig. Die Gaupenfenster sind kleiner als die darunterliegenden Fassadenfenster auszuführen. Die Gaupenform ist der Umgebung anzupassen.

An öffentlich einsehbaren Dächern sind Schneerechen statt Schneehaken vorzusehen.

Das Anbringen von Sende- und Empfangsanlagen jeglicher Art an vom öffentlichen Raum aus sichtbaren Fassaden und Dächern ist nicht zulässig. Dies gilt ebenso für technische Aufbauten wie Solaranlagen, Klimageräte, Lüftungsanlagen, u. dgl.

Sonnenschutzanlagen sind im Bereich des Erdgeschoßes zulässig, wenn sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Historische baukünstlerische oder handwerklich wertvolle Bauteile (z. B. Arkaden, Lauben, Treppen, Überdachungen, Tore, Brunnen) sind im Zuge des Bauverfahrens besonders zu beachten, und unter Zuziehung geeigneter Fachleute zu bewerten.



Die Errichtung von Abstellanlagen für Kraftfahrzeuge ist - mit Ausnahme von öffentlichen Abstellanlagen im Sinne des NÖ Kraftfahrzeugabgabegesetzes - nur in Zusammenhang mit einem Hauptgebäude auf dem Grundstück zulässig.

Dauerhafte Verkaufsstände, Schaukästen, Vitrinen und Ähnliches sind im öffentlichen Raum nur insoweit zulässig, als sie sich nach Anzahl, Ausmaß, Form und Anordnung harmonisch in das Stadtbild einfügen.

Jede Liegenschaft darf, ausgenommen in begründeten Einzelfällen (z. B. Grundstückszusammenlegungen), nicht mehr als eine Ein- bzw. Ausfahrt zum öffentlichen Gut aufweisen.

Werbeanlagen in Schutzzonen siehe weiter unten unter (10).

- b) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 1 „Gebäude unter Denkmalschutz“ - in der Plandarstellung mit „SZ1“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Bei einer Teilunterschützstellung ist für den verbleibenden Liegenschaftsteil bzw. für die verbleibenden Objekte die Schutzzonenkategorie neu zu beurteilen. Die Kategorisierung erfolgt im Einvernehmen mit dem Bundesdenkmalamt.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- c) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 2 „Schutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ2“ gekennzeichnet:

Äußere Erscheinungsform und Struktur (Anordnung, Höhe, Proportion) der Gebäude sind zu erhalten. Historische Fenster, Putze und Dachdeckungen sind möglichst zu bewahren, ansonsten in gleicher Konstruktion und gleichem Material zu erneuern bzw. rückzuführen. Bei der Farbgebung der Fassaden ist auf dem historischen Bestand aufzubauen.

Der Abbruch von schutzwürdigen Gebäuden ist unzulässig. Der Abbruch von nicht schutzwürdigen Gebäudeteilen ist nach Abklärung mit dem Bundesdenkmalamt zulässig.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße nicht zulässig.

Historische Innenhöfe sind zu erhalten.

- d) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 3 „Ensembleschutzwürdige Gebäude“ - in der Plandarstellung mit „SZ3“ gekennzeichnet:

Straßenseitige Fassaden sind zu erhalten. Zubauten haben sich in Proportion und Kubatur den angrenzenden Gebäuden einzufügen und müssen auf die äußere Gestaltungscharakteristik des Bestandsgebäudes Bedacht nehmen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

- e) Besondere Vorschriften für die Schutzzone der Kategorie 4 „Stadtbildzone“ - in der Plandarstellung mit „SZ4“ gekennzeichnet:

Neu-, Zu- und Umbauten haben sich in Proportion und Kubatur dem charakteristischen Stadtbild einzufügen.

Fix montierte Sonnenschutzanlagen sowie außenliegende Jalousien oder Markisen sind im Bereich der Obergeschoße zulässig, sofern sie in ihrer Größe, Art und Farbgebung dem Fassadencharakter entsprechen und im geschlossenen Zustand diesen nicht beeinträchtigen.

Von den angeführten Schutzzonenbestimmungen kann abgewichen werden, sofern eine positive Beurteilung des Bundesdenkmalamtes vorliegt.

(10) Bestimmungen für Werbeanlagen

a) Geltungsbereich

Die Bestimmungen regeln die Anordnung und Gestaltung von Werbeanlagen, die vom öffentlichen Verkehrsraum aus sichtbar sind und gewerblichen Ankündigungen oder Anpreisungen dienen, gleichgültig zu welchem Zwecke und unbeschadet des Umstandes, ob ihre Errichtung vorübergehend oder in dauernder Absicht erfolgt. Die Bestimmungen sind nicht anzuwenden auf Hinweisschilder zur Verkehrslenkung (Straßenschilder, Wegweiser usw.), Baustellentafeln auf die Baudauer, Ankündigungen von öffentlichen Veranstaltungen, Werbeanlagen an/in oder für öffentliche/n Gebäude/n oder Einrichtungen, Auslagen und Dekorationen in Fenstern und Schaukästen, Aushangkästen ortsansässiger Vereine und Gruppierungen sowie auf Wahlwerbung in den hierfür festgelegten Zeiträumen.

b) Begriffsbestimmungen

Großflächige Werbeanlagen: Anlagen mit einer Werbefläche ab 5,0 m<sup>2</sup>.

Standortbezogene Werbeanlagen: Werbeanlagen, die Bezeichnung, Funktion und nähere Informationen zu Betriebsstätten und Einrichtungen an deren Standort beinhalten.

Standortunabhängige Werbeanlagen: Werbeanlagen, die nicht standortbezogene Werbeinhalte vermitteln. Anmerkung: Rollingboards und LED Werbeanlagen (kurz LEDs) sind als standortunabhängige Werbeanlagen zu bewerten.

Hinterleuchtete Werbeanlagen: Außenwerbeanlagen mit ruhenden oder zyklisch wechselnden Werbeinhalten (z. B. Rollingboards, LEDs, Citylights u. dgl.).

Steckschilder: Aus der Fassadenfront ragende Werbeanlage, welche der Repräsentation sowie Werbung des dort ansässigen Geschäftslokals dient.

c) Allgemeine Bestimmungen

Werbeanlagen sind so zu gestalten, dass sie in einem ausgewogenen Verhältnis mit der Struktur und der Gestaltungscharakteristik der Umgebung stehen. Zudem müssen diese auf die Maßstäblichkeit des Baubestandes Bedacht nehmen. Wertvolle Sichtachsen bzw.

Blickbeziehungen von und zu markanten öffentlichen Gebäuden oder Einrichtungen sind von Werbeanlagen freizuhalten.

Durch die Werbeanlagen darf die Sicherheit, Leichtigkeit und Flüssigkeit des Verkehrs nicht beeinträchtigt werden. Für hinterleuchtete Werbeanlagen sind die Leuchtstärke, die Leuchtfarbe und der Anbringungsort so zu wählen, dass eine Blendung des Verkehrs und eine übermäßige Belästigung der Anrainer vermieden werden.

d) Standortbezogene Werbeanlagen

Standortbezogene Werbeanlagen sind in Art und Umfang auf die Struktur des beworbenen Objektes abzustimmen. Gebietskörperschaften und deren Gesellschaften können standortbezogene Werbeanlagen räumlichen Gebieten zuordnen.

e) Ausschluss von Werbeanlagen:

Unzulässig sind Werbeanlagen

1. auf oder an Bäumen,
2. an Brückenbauwerken,
3. auf oder an Leitungs- und Verkehrsmasten,
4. auf sonstigen Masten, wenn der Anbringungsort höher als die Firsthöhe der angrenzenden/benachbarten Gebäude ist,
5. auf Dächern und Kaminen,
6. in Form von Kleinplakaten (Dreiecksstände etc.) am Bahnhofplatz,
7. im Bauland Wohngebiet inklusive zugehöriger Verkehrsflächen (ausgenommen entlang von Verkehrsstraßen nach dem Verkehrsstraßennetz (siehe Anhang)). Ausnahmen dazu sind nur dann zulässig, wenn ein Standort infolge besonderer Umstände als sinnvoll und zweckmäßig erscheint (z. B. standortbezogene Werbeanlagen),
8. auf Gerüsten, Brandwänden und weitgehend öffnungslosen Fassadenflächen, sofern mehr als 30 % der Fassadenfläche für Werbezwecke verwendet werden und keine Aufwertung des Ortsbildes erkennbar ist. Eine Kombination der Werbung mit einer künstlerischen Gestaltung der übrigen Wandfläche kann ein Überschreiten dieser Flächenbegrenzung ermöglichen.
9. Standortunabhängige Werbeanlagen sind unzulässig an oder unmittelbar vor Objekten (Ausnahme o. a. Punkt 8), in zweigeschoßiger bzw. übereinander liegender Anordnung, im Grünlandbereich unter Ausnahme der Widmung Sportstätten (Gspo) und Grünland Parkanlagen sowie als Einfriedung oder einfriedungsähnliche Anlagen. Einfriedungen von Baulücken können mit Werbeanlagen nur als Bauwerke vorübergehenden Bestandes bewilligt werden.

f) Standortunabhängige Werbeanlagen

Die Größe einer einzelnen analogen Werbeanlage darf 48 Bögen nicht überschreiten. Eine Gruppierung von Werbeanlagen bis insgesamt 96 Bögen unter Zwischenschaltung mindestens 1,5 m breiter, gestalteter Abstände ist zulässig. Ansonsten dürfen großflächige Werbeanlagen sowie Gruppen zueinander in keiner Blickbeziehung stehen oder müssen einen Mindestabstand von ca. 200,0 m zueinander aufweisen. Wechselwerbeträger, LEDs sowie hinterleuchtete Werbeanlagen dürfen eine Größe von 24 Bögen (12 m<sup>2</sup>) nicht überschreiten und nicht in Gruppen – auch nicht in Gruppierungen bereits bestehender großflächiger Anlagen (Plakatwände) - situiert werden

Gemeinsam gestaltete Werbeanlagen für mehrere Betriebsstätten und Einrichtungen sind in einem Abstand von 1.000 m zum beworbenen Objekt von dieser Bestimmung ausgenommen. Diese sind jedoch in Art und Umfang auf die Struktur des Umfeldes abzustimmen.

g) Werbeanlagen in Schutzzonen

Bei der Standortauswahl sind besonders der Erhalt der Charakteristik und Qualität des kulturell wertvollen Stadtbildes (u. a. Denkmalschutz, Straßenraum- und Platzgestaltung, Erhalt historischer Blickachsen) sowie die vielfältigen Nutzungsansprüche und der Erlebniswert des öffentlichen Raumes zu berücksichtigen.

Alle Arten von Werbeanlagen müssen einem hohen qualitativen Anspruch unterliegen. Das zeitgemäße Design soll ortstypische Charakteristika hervorheben und die Qualität der Straßen- und Platzräume steigern. Hinsichtlich Anordnung, Größe, Proportion und Gestaltung ist auf den stadträumlichen und architektonischen Maßstab von historisch wertvollen Gebäuden sowie den urbanen städtischen Straßenraum Rücksicht zu nehmen.

Bei Geschäftsaufschriften, Steckschildern u. dgl., ist auf gliedernde Architekturteile besonders Rücksicht zu nehmen.

Die Größe von Steckschildern darf 0,75 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Bei Gebäuden, die an öffentlichen Verkehrsflächen mit einer Breite von mehr als 15,0 m liegen und die der Schutzzonenkategorie 4 zugeordnet sind, darf die Größe der Steckschilder 1,5 m<sup>2</sup> nicht überschreiten. Voraussetzung dafür ist, dass die Steckschildgröße mit dem Ortsbild verträglich ist.

Die Buchstabengröße von Werbeaufschriften für Geschäftsbezeichnungen darf 35 cm nicht überschreiten. Die Größe von Logos muss in einer harmonischen Beziehung zu Steckschildern und Geschäftsbezeichnungen stehen.

Einzelbuchstaben dürfen selbstleuchtend ausgeführt sein, ansonsten sind Werbeanlagen gegebenenfalls zu beleuchten.

Unzulässige Werbeanlagen an Gebäuden sind:

1. Vertikal gerichtete Steckschilder, die geschoßübergreifend angeordnet werden,
2. Geschäftsaufschriften und Steckschilder im Bereich der Obergeschoße, ausgenommen hiervon ist die Anbringung im Bereich der Obergeschoße sofern, keine Störung der Schutzzone verursacht wird,
3. quer zur Fassadenfläche bzw. Straßenachse gerichtete Fahnenanlagen (in den Straßenraum ragend),
4. vollflächig ausgeleuchtete Steckschilder,
5. hinterleuchtete Werbeanlagen,
6. sonstig bewegte und blinkende Werbeträger.

Sofern keine Störung der Schutzzone von standortbezogenen Werbeanlagen für öffentliche Einrichtungen verursacht wird, kann von den oben angeführten Bestimmungen abgewichen werden.

Von den angeführten Bestimmungen zu den Werbeanlagen kann abgewichen werden, sofern ein, mit der Stadt Wiener Neustadt abgestimmtes Werbeflächenkonzept für einen oder mehrere Straßenzüge vorgelegt wird.

#### h) Übergangsbestimmung

Werbeanlagen, die den Bestimmungen von § 3 Abs. 10 nicht entsprechen, jedoch bereits rechtmäßig bewilligt waren, können weiterhin bewilligt werden.

### § 4

Die Bebauungsvorschriften und die Plandarstellung, welche mit einem Hinweis auf diese Verordnung versehen sind, liegen im Magistrat der Stadt Wiener Neustadt, Geschäftsbereich V (Infrastruktur und Technik), Neues Rathaus, Neuklosterplatz 1, 3. Stock, Tür 311, während der Amtsstunden zur allgemeinen Einsicht auf.

- 12 -

## § 5

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 in der derzeit geltenden Fassung mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

Jedermann ist berechtigt, innerhalb der Auflegungsfrist zum Entwurf der geplanten Änderungen schriftlich Stellung zu nehmen.

Bei der endgültigen Beschlussfassung durch den Gemeinderat werden rechtzeitig abgegebene Stellungnahmen in Erwägung gezogen. Der Verfasser einer Stellungnahme hat keinen Rechtsanspruch darauf, dass seine Anregung in irgendeiner Form Berücksichtigung findet.

(Tonband: GR Dr. Klosterer; GR<sup>in</sup> Windbüchler-Souschill, MSc, DSA;  
StR LAbg. DI Dinhobl)

Antrag:

Dafür: SPÖ-Fraktion, ÖVP-Fraktion, FPÖ-Fraktion,  
Fraktion Liste Soziales Neustadt und  
Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv

Dagegen: Fraktion Die Grünen

Antrag angenommen.

Betr.: Verlängerung der Bausperre in einem  
östlichen Bereich Ackergasse-Mairegasse

	Punkt 17
--	-------------

Der Gemeinderat der Stadt Wiener Neustadt beschließt folgende

## **V e r o r d n u n g**

### **§ 1**

Gemäß § 35 Abs.3 des NÖ Raumordnungsgesetzes 2014 LGBl. 3/2015 i.d.g.F. wird für den im § 2 angeführten Bereich die Bausperre (Gemeinderatsbeschluss vom 19. 02. 2018) für 1 Jahr verlängert.

### **§ 2**

#### **Bereich**

Der Bereich der Bausperre umfasst die als Bauland Wohngebiet bzw. Bauland Betriebsgebiet sowie Grünland Grüngürtel gewidmeten Liegenschaften, welche nordwestlich der Werftgasse, nordöstlich der linearen Grünlandwidmung Parkanlagen, südöstlich der Lagergasse sowie südwestlich der Grundstücke 1795/3, 1795/4, 1796/2, 1796/6, .3453, 1797/3, 1808/16 und 1808/17 zu liegen kommen.

### **§ 3**

#### **Zweck der Bausperre**

Ziel der Bausperre ist einerseits die Sicherung von eventuell notwendigen Erschließungsflächen/-trassen im Bereich der Ackergasse-Mairegasse. Die Bausperre verfolgt andererseits die Zielsetzung, Neubauten von Bauwerken auf den angeführten Liegenschaften bis zur Klärung der künftigen Erschließungsflächen/-trassen zu verhindern. Zudem verfolgt die Bausperre den Zweck, eventuell notwendige Inhalte des Bebauungsplanes, die Auswirkungen auf die Verkehrsorganisation haben können, neu zu erlassen bzw. abzuändern. Demzufolge dürfen im Geltungsbereich dieser Bausperre keine Bauwerke errichtet werden.

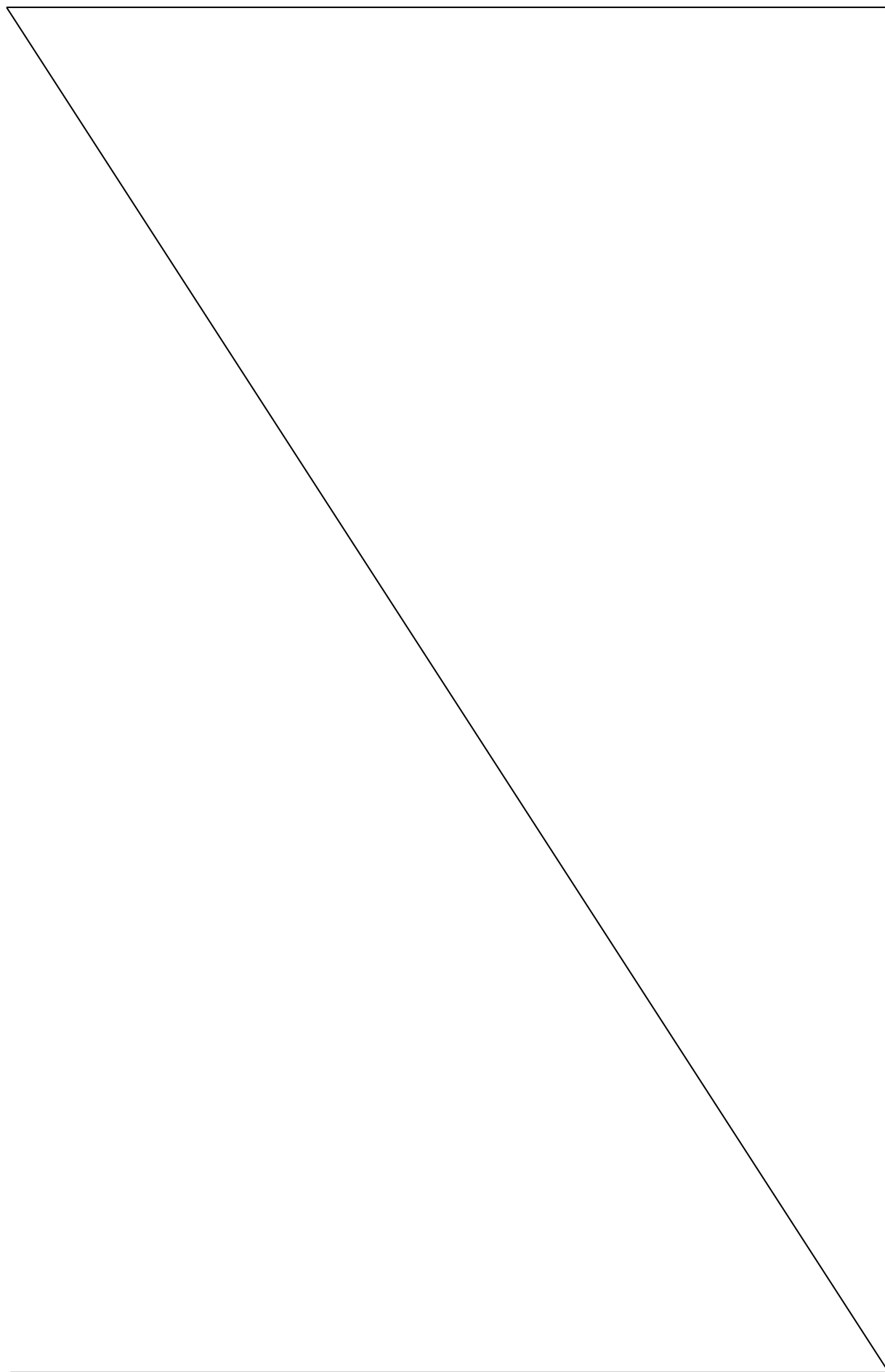
### **§ 4**

Diese Verordnung tritt nach ihrer Kundmachung gemäß § 50 Abs. 1 des NÖ Stadtrechtsorganisationsgesetzes 1999, LGBl. 1026 i.d.g.F. mit dem auf den Ablauf der zweiwöchigen Kundmachungsfrist folgenden Tag in Kraft.

(Tonband: GR Mag. Gruber; GR<sup>in</sup> Windbüchler-Souschill, MSc, DSA;  
GR Mag. Gruber)

Einstimmig angenommen.

**Pause von 16:50 Uhr – 17:15 Uhr**



Betr.: Sanierung und Neuherstellung  
von öffentlichen Verkehrsflächen  
Grundsatzbeschluss Straßenbau 2020

	Punkt 18
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Veröffentlichung der Straßenbauausschreibung 2020 für die Neuherstellung und Sanierung sowie verkehrstechnische Umbauten von öffentlichen Verkehrsflächen für das Jahr 2020 wird grundsätzlich genehmigt.

Die Realisierung erfolgt nach Maßgabe der im Budget 2020 vorhandenen finanziellen Mittel durch den Geschäftsbereich V – Infrastruktur und Technik.

Die extern zu vergebenden Arbeiten werden im Verhandlungsverfahren mit vorheriger Bekanntmachung im Unterschwellenbereich ausgeschrieben und gesondert zur Beschlussfassung vorgelegt.

Die Gesamtbaukosten sind im Budget mit € 1.860.000,00 vorgesehen.

Bedeckung: Straßenbauten	VAST 1/6120/0020	€ 550.000,00
	VAST 1/6120/002099	€ 550.000,00
	VAST 1/6120/0022	€ 60.000,00
	VAST 1/6120/6111	€ 450.000,00
	VAST 1/6120/611199	€ 250.000,00

Vorbehaltlich der Genehmigung im Budget-Gemeinderat.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.



Betr.: Übernahme aus dem Grundstück  
Nr. .4354 – Teilfläche 1, EZ 5914  
(Suppégasse / Wolfgang Amadeus  
Mozart-Gasse), in das öffentliche Gut

	Punkt 19
--	-------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Unter Zugrundelegung der Vermessungsurkunde der AREA Vermessung ZT GmbH, Dipl.-Ing. Karl Pazourek, 2700 Wiener Neustadt, GZ 3011/19, wird die Übernahme der Teilfläche 1 im Ausmaß von 2 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. .4354, EZ 5914 (Suppégasse / Wolfgang Amadeus Mozart-Gasse), Eigentum von Herrn Mag. Carl Dirnbacher, ohne Kostenersatz, in das öffentliche Gut genehmigt.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. besteht kein Einwand.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Auflassung einer Teilfläche  
des Grundstückes Nr. 4887/1, EZ 4479  
(Ungargasse), aus dem öffentlichen Gut

	Punkt 20
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Gemäß § 4 Abs. 3 lit b) des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500-2, wird die Teilfläche 1 im Ausmaß von 34 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 4887/1, EZ 4479 (Ungargasse) der KG Wiener Neustadt (23443), gemäß Teilungsplan der Meixner Vermessung ZT GmbH, 1060 Wien, GZ 19456b, als öffentliches Gut aufgelassen.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. besteht kein Einwand.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Auflassung einer Teilfläche des Grundstückes  
Nr. 343/17, EZ 20512, aus dem öffentlichen Gut  
und Übernahme einer Teilfläche des Grundstückes  
Nr. 345, EZ 20345 (Reyergasse / Rudolf Fischer-  
Gasse) in das öffentliche Gut

	Punkt 21
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Gemäß § 4 Abs. 3 lit b) des NÖ Straßengesetzes 1999, LGBl. 8500-2, wird die Teilfläche 2 im Ausmaß von 18 m<sup>2</sup> des Grundstückes Nr. 343/17, EZ 20512 (Reyergasse / Rudolf Fischer-Gasse) der KG Wiener Neustadt (23443), gemäß Teilungsplan des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, GZ 105/2019, als öffentliches Gut aufgelassen.

Unter Zugrundelegung des Teilungsplanes des Magistrats der Stadt Wiener Neustadt, GZ 105/2019, wird die Übernahme der Teilfläche 1 im Ausmaß von 20 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 345, EZ 20345, Eigentum der Stadt Wiener Neustadt, ohne Kostenersatz, in das öffentliche Gut genehmigt.

Gegen eine Verbücherung gemäß § 15 ff Liegenschaftsteilungsgesetz, BGBl. Nr. 3/1930 idgF. besteht kein Einwand.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Grundsatzbeschluss,  
Ankauf von Treibstoffen für das Jahr 2020

	Punkt 22
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Der Ankauf von Treibstoffen (Diesel und Eurosuper) für das Jahr 2020 wird grundsätzlich genehmigt.

Die Beschaffung erfolgt bei Bedarf über die BBG (Bundesbeschaffung GmbH) bis zu einem Höchstbetrag von EUR 265.000,00 inkl. USt.

Bedeckung: VAST 1/8200/4592

Vorbehaltlich der Genehmigung im Budget-Gemeinderat.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Neufestsetzung der Kostensätze für die  
Gruppe V/4 Wirtschaftshof und Grünraum

	Punkt 23
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Die Kostensätze für die Gruppe V/4 Wirtschaftshof und Grünraum werden mit Wirksamkeit vom 01.01.2020 wie folgt neu festgesetzt:

<b><u>Bezeichnung:</u></b>	<b><u>EUR neu</u></b>	<b><u>bisher</u></b>
Busse (pro Std.)	16,50	15,40
Kleinbusse, Pritschen – bis 3,5 to (pro km)	1,70	1,60
Pritschen – bis 3,5 to (pro Std.)	23,40	21,90
PKW (pro km)	1,10	1,04
PKW (pro Stunde)	14,80	13,80
LKW – zwei- u. dreiachsig (pro km, mit oder ohne Kran)	4,50	4,20
LKW – zweiachsig (pro Std.)	34,20	32,00
LKW – dreiachsig (pro Std.)	28,70	26,80
LKW – vierachsig (pro Std.)	29,50	27,60
LKW mit Kran (pro Std.)	28,70	26,80
LKW mit Sattelaufleger (pro Std.)	29,50	27,60
Hänger (pro Std.)	9,40	8,80
Hänger (pro km)	0,60	0,56
Kehrmaschine groß – intern (pro Std.)	32,20	30,10
Kehrmaschine groß – für Dritte (pro Std.)	38,60	36,10
Kehrmaschine klein – intern (pro Std.)	30,50	28,50
Kehrmaschine klein – für Dritte (pro Std.)	35,80	33,50
Hubsteiger (pro Std.)	29,50	27,60
Spritz- und Salzwagen (pro Std.)	40,70	38,00
Traktor (pro Std.)	18,00	16,80
Drehkranzbagger (pro Std.)	32,50	30,40
Radlader Volvo (pro Std.)	32,10	30,00
Hydraulikbagger (pro Std.)	24,60	23,00
Grader (pro Std.)	36,20	33,80
Schaufelbagger klein, Mustang (pro Std.)	18,00	16,80
Walze groß, Bomag (pro Std.)	31,50	29,40
Walze klein, Bomag (pro Std.)	9,60	9,00
Asphaltschneidmaschine	8,10	7,60
Rüttelplatte (pro Std.)	4,30	4,00
Bodenmarkierungsmaschine (pro Std.)	12,80	12,00
Hubarbeitsbühne (pro Std.)	4,40	4,10
Stapler (pro Std.)	11,10	10,40
Leihgebühr für Polizeigitter und Absperrgitter (pro Stk. u. Tag)	4,30	4,00

- 2 -

Leihgebühr für Dreieckständer (pro Stk. u. Woche)	3,20	3,00
Dreieckständer – Reinigung (pro Stk.)	8,70	8,10
Dreieckständer bekleben (pro Stk.)	8,70	8,10
Dreieckständer – aufstellen, warten, einholen und reinigen (pro Stk.)	40,60	37,90
Leihgebühr für prov. Verkehrszeichen (pro Stk. u. Woche)	5,60	5,20
Leihgebühr für Stromverteilerkasten (pro Stk. u. Tag)	21,60	20,20
Alle Kosten exklusive Umsatzsteuer.		

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Änderung der Marktтарifordnung  
für die Benützung der Markteinrichtungen

	Punkt 24
--	-------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Die Marktтарifordnung, mit der die Benützung der Markteinrichtungen mit Wirkung vom 01.01.2020 geregelt werden, wird gemäß beiliegendem Entwurf vom 08.11.2019 genehmigt.

Die Marktтарifordnung, beschlossen vom Gemeinderat am 10.12.2018, tritt mit Wirkung vom 31.12.2019 außer Kraft.

VAST 2/8280/8520 (Tarife für die Benützung von Gemeindeeinrichtungen/-anlagen)

VAST 2/8280/8100 (Wasser- und Stromtarife)

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Nachtrag zum Planungsübereinkommen,  
Niveaufreimachung der Eisenbahnkreuzung  
LB 54 und L 148

	Punkt 25
--	-------------

Der Gemeinderat beschlieÙe:

Der Nachtrag zum Planungsübereinkommen, betreffend die Niveaufreimachung der Eisenbahnkreuzung LB 54 (Günser Straße) und L 148 (Frohsdorfer Straße), abgeschlossen zwischen dem Land Niederösterreich, Gruppe Straße, Abt. Landesstraßenbau und -verwaltung (ST4), Landhausplatz 1, Haus 17, 3109 St. Pölten, der Statutarstadt Wiener Neustadt; Neuklosterplatz 1, 2700 Wiener Neustadt, und der ÖBB-Infrastruktur Aktiengesellschaft, Geschäftsbereich Streckenmanagement und Anlagenentwicklung, 1020 Wien, Praterstern 3, wird genehmigt.

Dadurch ändert sich die im Gemeinderat am 30.01.2018 beschlossene Summe von EUR 143.333,00 auf EUR 177.698,00 (Mehrkosten EUR 34.365,00) netto.

Bedeckung: VAST 5/6123/7750 EUR 177.698,00 exkl. USt.

Vorbehaltlich der Genehmigung im Budget-Gemeinderat.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.



Betr.: B 54 Niveaufreimachung,  
Übernahme von Teilflächen aus den  
Grundstücken Nr. 4236/2 (Aspanger Zeile)  
und 4279/1 (Frohsdorfer Straße), EZ 9760,  
in das öffentliche Gut

	Punkt 26
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Für die B 54 Niveaufreimachung wird die Übernahme einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 3.100 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 4236/2, EZ 9760 (Aspanger Zeile) und einer Teilfläche im Ausmaß von ca. 650 m<sup>2</sup> aus dem Grundstück Nr. 4279/1, EZ 9760 (Frohsdorfer Straße), Eigentum der Österreichischen Bundesforste AG, 3002 Purkersdorf, gegen Kostenersatz, in das öffentliche Gut genehmigt.

(keine Berichterstattung)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Verein Jugend und Kultur  
Subventionen für 2020

	Punkt 27
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Dem Verein Jugend & Kultur, 2700 Wiener Neustadt, Engelbrechtgasse 2, wird im Jahr 2020 eine Subvention von insgesamt EUR 50.000,-- gewährt. Die Subvention ist

- a) der mobilen Jugendarbeit „Rumtrieb“ mit einem Betrag von EUR 36.000,--,
- b) dem Bahnprojekts mit einem Betrag von EUR 10.000,-- und
- c) der Jugend- und Suchtberatungsstelle „Auftrieb“ mit einem Betrag von EUR 4.000,-- gewidmet.

Bedeckung:

VAST 1/4390/7570 (vorbehaltlich der Genehmigung im Budget-GR)

(Tonband: StR Gerstenmayer; GR Horvath; GR<sup>in</sup> Hanisch-Horvath;  
StR Abg.z.NR Schnedlitz; Zweite Vbgm.<sup>in</sup> Sitz, MSc;  
GR Horvath)

Einstimmig angenommen.

Betr.: Bericht über die Follow up Prüfung der  
Umsetzungen von Aufträgen des  
Gemeinderates anlässlich von  
Kontrollamtsberichten 2015 – 2019

	Punkt 28
--	-------------

Der Gemeinderat nehme zur Kenntnis:

Bericht über die Follow up Prüfung der Umsetzungen von Aufträgen des Gemeinderates  
anlässlich von Kontrollamtsberichten 2015 – 2019.

(Tonband: GR<sup>in</sup> Windbüchler-Souschill, MSc, DSA; GR Mag. Ferstl)

Einstimmig zur Kenntnis genommen.

Betr.: Bericht über die Prüfung der  
Einnahmenrückstände des  
Magistrates der Stadt Wiener Neustadt

	Punkt 29
--	-------------

Der Gemeinderat nehme zur Kenntnis:

Bericht über die Prüfung der Einnahmenrückstände des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt.

(Tonband: GR<sup>in</sup> Windbüchler-Souschill, MSc, DSA)

Einstimmig zur Kenntnis genommen.  
(bei Abwesenheit der Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv)

Betr.: Bericht des Kontrollausschusses hinsichtlich  
durch den Gemeinderat zu beauftragende  
Prüfungen für die Jahre 2020 – 2022 an  
das städtische Kontrollamt

	Punkt 30
--	-------------

Der Gemeinderat beschließe:

Bericht des Kontrollausschusses hinsichtlich durch den Gemeinderat zu beauftragende  
Prüfungen für die Jahre 2020 – 2022 an das städtische Kontrollamt

mit folgenden Prüfaufträgen:

- 1) Prüfung des Personalstandes und der Personalbewirtschaftung der Hoheitsverwaltung der Jahre 2013 zu 2017. Ergänzend ist ein Vergleich zum Jahr 2019 herzustellen. Aus diesen Vergleichen sind auch die Auswirkungen des sog. Kassasturzes, Einsparungen auf dem Sektor der Personalkosten, darzustellen. Betreffend der stadteigenen GmbHs sind die Personalkosten und Personalstände so darzustellen, dass Gesamtkosten und eine Gesamtpersonalentwicklung ersichtlich ist.
- 2) Prüfung der Kosten der Landesausstellung, wobei sämtliche Einnahmen und Ausgaben bei der Hoheitsverwaltung, bei den stadteigenen GmbHs (GmbHs im Bereich der Wiener Neustadt Holding und der Landesausstellungs- Planungs- Errichtungs- und Organisations- GmbH) zum Stand 31.12.2019 darzustellen sind.
- 3) Prüfung der
  - a) Generalsanierung und Neugestaltung der Fußgängerzone Herzog Leopold-Straße und Beethovengasse,
  - b) Generalsanierung und Neugestaltung der Fußgängerzone Wiener Straße inklusive angrenzender Seitengassen,
  - c) Bauvorhaben Neugestaltung Fußgängerzone Sparkassengasse und Schulgasse, wobei auch etwaige Kostenbeteiligungen von Dritten darzustellen sind.

(Tonband: GR<sup>in</sup> Windbüchler-Souschill, MSc, DSA)

Einstimmig angenommen.  
(bei Abwesenheit der Fraktion Liste Haberler – WN-Aktiv)

Der Vorsitzende, Herr Bürgermeister Mag. Klaus S c h n e e b e r g e r führt aus:

„Meine Damen und Herren, hoher Gemeinderat. Wenn wir heute den Budget-Voranschlag für 2020 beschlossen haben, dann schließt sich für mich und für den gesamten Gemeinderat ein Kreis, der im Februar 2015 sehr intensiv und, wie ich meine, sehr aufregend begonnen hat.

Am Anfang der Legislaturperiode standen die Finanzen und das Budget im Mittelpunkt unserer Arbeit und auch der Schlusspunkt bildet das Budget. Nur ist die Situation eine andere. Aber lassen Sie mich Ihnen die Statistik nahebringen von 2015 bis 2019 exklusive logischerweise der heutigen Sitzung.

Wir haben in diesem Zeitraum 834 Beschlüsse gefasst, davon waren 703 einstimmig. Das sind unglaubliche 84,3 Prozent. Und das ist nicht selbstverständlich und das war nicht selbstverständlich, wenn ich mir die Voraussetzungen vor Augen führe unter denen wir diese Legislaturperiode begonnen haben. Eine Bürgermeisterwahl, die es mit sich brachte, dass erstmals nach 70 Jahren es einen Fraktionswechsel an der Spitze gegeben hat, die bisherige Bürgermeister-Partei den bitteren Gang in die Opposition antreten musste. Und dennoch sind 84,3 Prozent unserer Beschlüsse in diesem Hause einstimmig gewesen. Was heißt das, dass auch in dieser Legislaturperiode durchaus wir sagen können, dass es zeigt, dass über alle Parteigrenzen hinweg, die Heimatstadt uns allen am Herzen liegt, trotz der parteipolitischen Zugänge und der unterschiedlichen Sensibilität.

Und dafür möchte ich mich als Bürgermeister an dieser Stelle bei allen herzlich bedanken. Ich freue mich auch über den stilvollen Verlauf der heutigen Sitzung und wünsche Ihnen schon jetzt ein gesegnetes Weihnachtsfest im Kreise Ihrer Familien, einen, wie man so schön sagt, guten Rutsch ins neue Jahr, ich kann Ihnen höchstens persönlichen Erfolg wünschen, aber nicht parteilichen Erfolg, dass werden Sie verstehen, aber wissen Sie was ich mir wünsche, nach dem 07. Jänner eine spannende, eine kurze, aber eine faire Wahlauseinandersetzung und ich bin davon überzeugt, dass wir diese 26 Tage im Jänner mit Anstand über die Bühne bringen und uns weiterhin in die Augen blicken können und die Legislaturperiode, die nach dem 26. Jänner beginnt, genauso engagiert und konstruktiv für Wiener Neustadt und seine Menschen gearbeitet wird.

-----

Ich danke und wünsche Ihnen alles Gute, aber eine Persönlichkeit möchte ich jetzt noch besonders erwähnen. Bevor ich dies tue, möchte ich all jenen, die nach der Wahl nicht mehr im Gemeinderat vertreten sein werden und es weiß keiner, ob er unmittelbar vertreten ist, ein Danke sagen. Ein Danke für teilweise jahre- bzw. jahrzehntelange Arbeit für die Stadt Wiener

Neustadt, im Sinne der Stadt Wiener Neustadt, vor allem in Sinne der Bürgerinnen und Bürger und ich wünsche jeder und jedem Einzelnen viel Glück, Gesundheit für die Zukunft.

Und eine Person, die heute kundgetan hat, dass sie nicht mehr antritt, möchte ich persönlich erwähnen, aber auch würdigen. Sie ist seit dem 28. Juni 2000 Mitglied des Gemeinderates und sie war von 19. November 2005 bis 30. Jänner 2008 Stadträtin. Und danach wieder „normale“ Gemeinderätin.

Politisch sozialisiert unter dem legendären Bürgermeister und – man kann es sagen – Vater der Einkaufstadt und des modernen Wiener Neustadt Hans Barwitzius. Und sie hat seinerzeit, und ich kann mich selbst daran erinnern, weil es stark in den Gazetten war, ihn als Sektionsvorsitzende gefolgt und damit ist sie in sehr große Fußstapfen getreten. Und ich kann nur sagen, dass ein derartiger Zugang doch eine große Herausforderung ist.

Als Mitglied der SPÖ-Stadtregierung hat sie die äußerst schwierige Übergabe des Krankenhauses federführend mitgestaltet, nämlich die Übergabe Klinikums, des Krankenhauses Wiener Neustadt vom Träger Stadt Wiener Neustadt zum Land Niederösterreich und hat sich hier immer im Sinne der Stadt und im Sinne der Patientinnen und Patienten engagiert.

Sie hat nie die Konfrontation gescheut, wenn sie ihre Meinungen vertreten wollte, soweit es ging und einmal ging es dann nicht mehr und damit hat sie ihrer Partei, aber nur in dieser Stadt, den Rücken zugekehrt, aber niemals, so habe ich sie kennen gelernt und bis heute schätzen gelernt, niemals ihre Weltanschauung geändert.

Sie schaffte mit ihrer eigenen Liste zwei Mal den Einzug in den Gemeinderat und wagte und das ist nicht hoch genug von mir einzuschätzen, wagte den Schritt, die bunte Stadtregierung zu unterstützen, weil – so sagt sie – die Menschen diese Veränderung verdient haben, weil Wiener Neustadt die Veränderung braucht.

Ich möchte in diesem Atemzug auch dir, Wolfgang Haberler, danken, weil auch dein Schritt hiezu kein leichter war. Dasselbe gilt für die Kollegin Windbüchler-Souschill, die uns zugesagt hat, das Budget mit uns zu tragen und das auch entsprechend eingehalten hat.

Aber zurück zu dir. Für mich als Bürgermeister warst du seit 2015 eine wichtige Gesprächs- und Diskussionspartnerin, eine Ideengeberin, manchmal – darf ich das auch sagen – lästig, ein Stachel im Fleisch, aber immer konstruktiv, die Stadt und die Menschen im Mittelpunkt. Es war nicht selbstverständlich, das habe ich schon erwähnt, es war eine Ein-Frau-Fraktion und sie hat an dieser Regierung aktiv mitgewirkt, sie hat dem Budgetkurs, den Sanierungskurs, mitgetragen, auch unpopuläre Maßnahmen mit nach außen vertreten und immer das Gemeinsame vor das Trennende gestellt. Und dafür möchte ich dir, Evamaria, herzlich danken.

Ich habe schon erwähnt, du hast heute bekannt gegeben nicht mehr anzutreten, du hast aber Spuren hinterlassen, in diesem Haus, in dieser Stadt und bei den Menschen draußen. Große Spuren und positive Spuren im Sozialen, im Gesundheitsbereich, aber auch zuletzt auch stark im Kulturbereich.

Du warst und bist eine Kämpferin und das hat sich nicht zuletzt in den letzten Monaten ganz besonders gezeigt, als es dir gesundheitlich sehr schlecht gegangen ist. Doch du hast auch diesen Kampf gewonnen und erfolgreich gestaltet. Es geht aufwärts und es gibt – und das ist das Wichtigste – einen „positiven“ Befund.

Ich wünsche dir als Bürgermeister auch weiterhin viel Freude. Ich hoffe, du bleibst weiter ein persönlicher Freund. Ich wünsche dir auch im Privaten, wo es dir auch nicht immer leicht gegangen ist und noch immer Schwierigkeiten deinen Weg pflastern, die du hervorragend meisterst, was alles andere als leicht ist, neben einem Beruf. Ich freue mich auch, dass du mit Pepi Radislowits einen Lebensgefährten hast, der dir treu zur Seite steht. Ich danke dir für den jahrelangen Einsatz, für dein Engagement für die Stadt Wiener Neustadt und deren Bürgerinnen und Bürgern.“

-----  
Frau Gemeinderätin Dr. Evamaria S l u k a - G r a b n e r führt aus:

„Ganz kurz. Ich danke euch auch allen dafür, dir Klaus, für die schönen Worte. Ich glaubte immer du redest von wem anderen, so gut bin ich ja gar nicht, aber trotzdem, es hat mich wirklich, diese 20 Jahre, die sind für mich wie im Flug vergangen. Ich war wirklich gerne, ganz egal jetzt, in welcher Konstellation es war, hier im Gemeinderat, ich war auch gerne unter den Menschen, ich habe gerne mit allen Beschäftigten des Magistrates, glaube ich, auch immer gut gekonnt und das freut mich ganz besonders. Und ich glaube, Ihr werdet´s mir alle fehlen, auch du Margarete.“

-----  
Dem Sitzungsprotokoll sind angeschlossen:

1. Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
2. Bestätigung des Erhaltes der Einberufung zur Gemeinderatssitzung;
3. Anwesenheitslisten mit den Unterschriften der Anwesenden;
4. Präsentation zu „VRV 2015“;
5. Bericht zu „Ökologischer Fußabdruck“;
6. Bericht über die Sicherheitslage der Stadt Wiener Neustadt;
7. Beilage zum Punkt 2, betr. Voranschlag des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt für das Finanzjahr 2020, sowie Mittelfristige Finanzplanung 2020 bis 2024;
8. Beilage zum Punkt 4, betr. Abänderung der Kooperationsvereinbarung zwischen der Stadt Wiener Neustadt und der Energie- und Umweltagentur Betriebs-GmbH Niederösterreich betreffend Fahrradverleih „nextbike“;



9. Beilage zum Punkt 9, betr. Abschluss von Verträgen mit der WN Kul.Tour.Marketing GmbH 1.) Betriebsführungsverträge Museum St. Peter/Sperr, Industrieviertel-Museum und Kasematten 2.) Rahmenleih- und Nutzungsvertrag für die Städtische Sammlung;
10. Beilage zum Punkt 11, betr. Dienstkleidervorschrift der Stadt Wiener Neustadt; Neuerlass ab 01.01.2020;
11. Beilage zum Punkt 12, betr. Verordnung über die Zuordnung der Funktionsdienstposten (Zuordnungsverordnung); Neuerlass ab 01.01.2020;
12. Beilage zum Punkt 14, betr. Verordnung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) – Neudarstellung 2019/2b;
13. Beilage zum Punkt 15, betr. Verordnung über die Änderung des Örtlichen Raumordnungsprogrammes (Flächenwidmungsplan) – Neudarstellung 2019/3;
14. Beilage zum Punkt 16, betr. Verordnung über die Änderung des Bebauungsplanes 2009 der Stadt Wiener Neustadt - Neudarstellung 2019/2;
15. Beilage zum Punkt 19, betr. Übernahme aus dem Grundstück Nr. .4354 – Teilfläche 1, EZ 5914 (Suppégasse / Wolfgang Amadeus Mozart-Gasse), in das öffentliche Gut;
16. Beilage zum Punkt 20, betr. Auflassung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 4887/1, EZ 4479 (Ungargasse), aus dem öffentlichen Gut;
17. Beilage zum Punkt 21, betr. Auflassung einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 343/17, EZ 20512, aus dem öffentlichen Gut und Übernahme einer Teilfläche des Grundstückes Nr. 345, EZ 20345 (Reyergasse / Rudolf Fischer- Gasse) in das öffentliche Gut;
18. Beilage zum Punkt 24, betr. Änderung der Markttarifordnung für die Benützung der Markteinrichtungen;
19. Beilage zum Punkt 25, betr. Nachtrag zum Planungsübereinkommen, Niveaufreimachung der Eisenbahnkreuzung LB 54 und L 148;
20. Beilage zum Punkt 26, betr. B 54 Niveaufreimachung, Übernahme von Teilflächen aus den Grundstücken Nr. 4236/2 (Aspanger Zeile) und 4279/1 (Frohsdorfer Straße), EZ 9760, in das öffentliche Gut;
21. Beilage zum Punkt 28, betr. Bericht über die Follow up Prüfung der Umsetzungen von Aufträgen des Gemeinderates anlässlich von Kontrollamtsberichten 2015 – 2019;
22. Beilage zum Punkt 29, betr. Bericht über die Prüfung der Einnahmerückstände des Magistrates der Stadt Wiener Neustadt.

-----  
Der Vorsitzende:

Mag. Klaus Schneeberger eh.  
Bürgermeister  
der Stadt Wiener Neustadt

Die Schriftführer:

Die Protokollunterfertiger:

Silvia Raudner eh.

Martina Schmid eh.  
Gemeinderätin

Mag. Christian Filipp eh.  
Gemeinderat

Carina Woldran eh.

Philipp Gerstenmayer eh.  
Stadtrat

Tanja Windbüchler-Souschill, MSc, DSA eh.  
Gemeinderätin

Dr. Evamaria Sluka-Grabner eh.  
Gemeinderätin

Wolfgang Haberler eh.  
Gemeinderat